

FINANZTIP

Tipps für die Steuererklärung 2014



Tipps für die Steuererklärung 2014

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

sicher gibt es Schöneres, als eine Steuererklärung auszufüllen. In den meisten Fällen lohnt es sich aber, weil Sie sich zu viel gezahlte Steuern zurückholen können. Viele Steuerzahler müssen die jährliche Erklärung ohnehin abgeben: beispielsweise Ehepaare und eingetragene Lebenspartner mit der Steuerklassenkombination III/V.

Auch wer Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosen-, Eltern-, Kranken- oder Mutterschaftsgeld bezogen hat, muss das Finanzamt über seine Einkünfte informieren. Wer zur Steuererklärung verpflichtet ist, ist im Einkommensteuergesetz ([§ 46 EStG](#)) geregelt.



Oft zahlt es sich jedoch aus, die Steuererklärung auch ohne Aufforderung einzureichen: etwa, wenn Sie berufsbedingt hohe Fahrtkosten haben oder Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen oder Handwerkerkosten geltend machen wollen. Auch mit Sonderausgaben können Sie kräftig Steuern sparen. Zu diesem Mischposten zählen zum Beispiel die Aufwendungen für Ihre Altersvorsorge, aber auch Krankenversicherungsbeiträge und Kinderbetreuungskosten.

Auf den folgenden Seiten haben wir die wichtigsten Steuerspartipps für Sie zusammengestellt, die Sie für Ihre Steuererklärung 2014 nutzen können.

H.-J. Tenhagen

Chefredakteur Finanztip

FINANZTIP

Inhalt

ARBEIT UND BERUF	4
Einkommen	4
Werbungskosten	6
Doppelte Haushaltsführung	10
AUSBILDUNG UND STUDIUM	12
Erstausbildung	13
(ALTERS-)VORSORGE	14
Basisversorgung	14
Sonstige Vorsorgeaufwendungen	15
Riester-Sparer	16
KINDER	17
Kindergeld und Freibeträge	17
Ausbildungsfreibetrag	23
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	24
Kinderbetreuungskosten	24
Sonderbedarf bei Kindern in Berufsausbildung	26
(Ausbildungsfreibetrag)	26
Schulgeld	27
Kinderzulage bei der Riester-Förderung	27
KRANKHEIT UND PFLEGE	28
Krankheitskosten	28
Pflegekosten	30
WOHLTÄTIGKEIT	32
Spenden und Mitgliedsbeiträge	32
Unterstützung bedürftiger Personen	34
Gezahlte Kirchensteuer	35
HAUS UND GARTEN	37
Haushaltsnahe Dienstleistungen	37
Handwerkerleistungen	44
Wiederbeschaffungskosten	48
TRENNUNG UND SCHEIDUNG	50
Unterhaltsleistungen an den/die Ex	50
Scheidungskosten	51

ARBEIT UND BERUF

Arbeitnehmer kommen an der Anlage N nicht vorbei. Zusammenveranlagte müssen dieses Formular zweimal abgeben. In der Anlage N machen Sie Angaben zu Ihrem Einkommen, die Sie sich aus der Lohnsteuerbescheinigung holen. Sobald Sie berufsbedingte Ausgaben von mehr als 1.000 Euro haben, können Sie weitere Werbungskosten geltend machen. Ansonsten wird die Pauschale von 1.000 Euro automatisch vom zu versteuernden Einkommen abgezogen. Wer hohe Werbungskosten hat, sollte eine Steuererklärung abgeben, egal, ob er dazu vom Finanzamt aufgefordert wird oder nicht.

Die Anlage N besteht aus drei Seiten. Auf der ersten Seite tragen Sie Ihre Einkünfte ein, auf der zweiten können Sie Ihre Werbungskosten angeben und auf der dritten Seite Ihre Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung geltend machen.

Einkommen

Im Kopf des Formulars auf Seite 1 geben Sie zunächst Ihre persönlichen Daten ein (Zeilen 1 bis 4): Namen, Steuernummer und die sogenannte e-TIN, kurz für electronic Taxpayer Identification Number, die Sie auf Ihrer Lohnsteuerbescheinigung finden. Hatten Sie eine weitere Tätigkeit,

können Sie eine zweite e-TIN eintragen.

Zahlen aus der Lohnsteuerbescheinigung abtippen

Als Arbeitnehmer müssen Sie in der Regel nur die Zahlen von Ihrer Lohnsteuerbescheinigung übertragen: Ihr Gehalt, die Steuerklasse sowie die einbehaltenen Steuern. Wenn Sie gleichzeitig bei einem weiteren Arbeitgeber angestellt waren, geben Sie diese Daten in die Felder auf der rechten Seite ein (Lohnsteuerbescheinigung[en] Lohnsteuerklasse 6 oder einer Urlaubskasse). Wenn Sie keine weiteren Einnahmen außer Ihrem Gehalt hatten, sind Sie fertig mit der ersten Seite der Anlage N.

→ **Diese Zahlen tragen Sie in der Anlage N auf Seite 1 in die Zeilen 5 bis 10 ein.**

Verschiedene Renten

Versorgungsbezüge - Sind Sie Betriebsrentner oder beziehen Sie eine Pension, Witwen- oder Waisengeld? Dann tragen Sie hier Ihre Daten ein. Von den Versorgungsbezügen werden der Versorgungsfreibetrag und der sogenannte Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag steuermindernd abgezogen.

Der Rest der Rente oder Pension muss versteuert werden.

→ Diese Daten geben Sie in der Anlage N auf Seite 1 in die Zeilen 11 bis 15 ein.



ACHTUNG

Die Versorgungsfreibeträge sinken seit 2006 schrittweise je nach Jahr des Renteneintritts. Wer 2014 in Rente ging, erhält einen Versorgungsfreibetrag von 25,6 Prozent und einen Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag von 576 Euro. Ab 2040 gibt es für Neurentner keine Freibeträge mehr, sie müssen ihre Rente voll versteuern.

Einmalzahlungen für mehrere Jahre

Haben Sie nicht monatsweise, sondern für mehrere Jahre auf einmal Einkommen erhalten, beispielsweise Arbeitslohn, Versorgungsbezüge, eine Abfindung oder Übergangsgelder? Sie müssen diese Einmalzahlung zwar als Arbeitslohn versteuern, können sie aber ermäßigt besteuern lassen (sogenannte Fünftelregelung). Wenn Ihr Arbeitgeber die vollen Steuern abgezogen hat, tragen Sie Ihre Daten ein und legen Sie die Vertragsunterlagen bei. So machen Sie die Ermäßigung geltend.

→ Diese Daten geben Sie in der Anlage N auf Seite 1 in die Zeilen 16 bis 19 ein.

Arbeitslohn ohne Steuerabzug

Arbeitslohn, der zwar steuerpflichtig ist, von dem aber noch keine Steuern abgezogen wurden, tragen Sie in Zeile 20 ein. Das kann Lohn von einem ausländischen Arbeitgeber sein oder eine Verdienstaufschädigung. Auch Beiträge von öffentlichen Kassen zur gesetzlichen Rentenversicherung, zu Arbeitnehmeranteilen der Krankenversicherungsbeiträge und steuerpflichtige Teile der Ausgleichleistungen gehören in diese Zeile, soweit diese nicht in der Lohnsteuerbescheinigung enthalten sind.

→ Diesen Arbeitslohn geben Sie in der Anlage N auf Seite 1 in Zeile 20 an.

Arbeit im Ausland

Dieser Teil des Formulars betrifft Sie nur, wenn Sie im Ausland gearbeitet haben. Als sogenannter Grenzgänger mit ausländischen Einkünften müssen Sie für jeden ausländischen Staat und jeden Ehe- oder Lebenspartner eine gesonderte Anlage N-AUS abgeben. An dieser Stelle in der Anlage N müssen Sie einige Angaben aus der Anlage N-AUS übertragen; bei einer elektronischen Steuererklärung werden die Angaben aus der Anlage N-AUS automatisch übernommen.

- **Steuerfreier Arbeitslohn bei einer Aus-landstätigkeit ist in der Anlage N auf Seite 1 in die Zeilen 21 bis 25 einzutragen.**

Ehrenamt und Nebentätigkeit

Wenn Sie nebenberuflich beispielsweise als Übungsleiter, Ausbilder oder Erzieher tätig sind, tragen Sie diese Einnahmen in Zeile 26 ein. Auch Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen oder für weitere nebenberufliche Tätigkeiten im künstlerischen, gesundheitlichen oder gemeinnützigen Bereich geben Sie hier an.

- **Steuerfreie Aufwandsentschädigungen und Einnahmen tragen Sie in der Anlage N auf Seite 1 in die Zeile 26 ein.**

Lohnersatzleistungen

Kurzarbeitergeld, einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, eine Verdienstausschüttung nach dem Infektionsschutzgesetz, einen Aufstockungs- oder Altersteilzeitbeitrag tragen Sie in Zeile 27 ein. Außerdem gehören in diesen Abschnitt: Insolvenzgeld (Zeile 28) und andere Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld, Insolvenzgeld oder Kurzarbeitergeld (Zeile 29).

- **Lohnersatzleistungen geben Sie in Anlage N auf Seite 1 in den Zeilen 27 bis 30 ein.**



ACHTUNG

Das sind zwar steuerfreie Einnahmen, sie erhöhen aber den Steuersatz für die übrigen Einkünfte aufgrund des sogenannten Progressionsvorbehalts. Daher kann es sein, dass Sie wegen der Lohnersatzleistungen, die Sie übers Jahr erhalten haben, Steuern nachzahlen müssen.

Werbungskosten

Der eigentlich interessante Teil der Anlage N beginnt für Arbeitnehmer auf Seite 2 des Formulars mit den Werbungskosten. Hier können Sie berufliche Ausgaben eintragen und so Ihr zu versteuerndes Einkommen senken. Das Finanzamt zieht automatisch einen Arbeitnehmerpauschbetrag von 1.000 Euro von Ihrem Einkommen ab. Wenn Sie keine Werbungskosten haben oder mit den Kosten unter der 1.000-Euro-Schwelle bleiben, können Sie sich die Mühe des Ausfüllens also sparen. Rechnen Sie aber noch einmal nach. Das kann sich lohnen, weil Sie sich auf diese Weise mehr Geld vom Finanzamt zurückholen können. Werbungskosten sind in Paragraf 9 des Einkommensteuergesetzes (EStG) geregelt.

FINANZTIP

Steuertipps 2014

ARBEIT UND BERUF - WERBUNGSKOSTEN



TIPP

Sammeln Sie Quittungen auf Verdacht und gehen Sie die Anlage N durch: Haben Sie Bewerbungen geschrieben, einen Sprachkurs an der Volkshochschule besucht oder sind Sie zu Vorstellungsgesprächen gefahren? Haben Sie sich einen neuen Computer, einen Schreibtisch oder Fachzeitschriften gekauft? Das sind Werbungskosten, mit denen Sie Ihr zu versteuerndes Einkommen drücken und so Ihre Steuerschuld senken können.

Sie müssen sich beim Eintragen in die Anlage N auch nicht auf den Platz im Formular beschränken. Tragen Sie zusätzliche Ausgaben unter den „Weiteren Werbungskosten“ ein und vermerken Sie „siehe Anlage“ für weitere Posten, die Sie auf einem separaten Blatt auflisten. Kürzen kann im Zweifelsfall immer noch der Finanzbeamte.

Fahrtkosten

Unabhängig davon, wie Sie zur Arbeit kommen, steht Ihnen eine [Entfernungspauschale](#) von 30 Cent pro Kilometer zu. Das Finanzamt erkennt pro Arbeitstag jeden Kilometer der einfachen

Wegstrecke an, egal, welches Verkehrsmittel Sie nutzen.

→ Für Ihre Fahrtkosten sind in der Anlage N auf Seite 2 die Zeilen 31 bis 39 reserviert.

Arbeitnehmer, die täglich 15 Kilometer zur Arbeit fahren, kommen allein mit ihren Fahrtkosten meist schon über den Arbeitnehmerpauschbetrag von 1.000 Euro. Jeder zusätzlich ausgegebene Euro macht sich hier bezahlt.

Wie hoch sind die Fahrtkosten?

Ihre Arbeitstage müssen Sie genau ermitteln. Dazu ziehen Sie Ihre Urlaubs- und Krankheits-tage von den jährlichen Arbeitstagen in Ihrem Bundesland ab. In Berlin gab es 2014 beispielsweise 252 Arbeitstage. Wenn Sie einen Urlaub von 24 Tagen abziehen, bleiben 228 Arbeitstage.

Das ergibt folgende Rechnung:

$15 \text{ km} \times 0,30 \text{ Euro} \times 228 \text{ Tage} = 1.026 \text{ Euro}$
Werbungskosten. Sie liegen also bereits mit 26 Euro über dem Pauschbetrag und können diese als Werbungskosten geltend machen.



ACHTUNG

Seit 2014 gilt das neue [Reisekostenrecht](#).

Haben Sie mehrere Tätigkeitsstätten, müssen Sie – beziehungsweise Ihr Arbeitgeber – eine davon als Ihre „erste Tätigkeitsstätte“ definieren. Für diese können Sie weiterhin nur die Entfernungspauschale geltend machen, Fahrten zu weiteren Tätigkeitsstätten können Sie dagegen als Dienstreisen abrechnen. Der Vorteil: Für solche Fahrten zählt nicht die einfache Entfernung, sondern sowohl der Hin- als auch der Rückweg.



TIPP

Werbungskosten können Ihre Steuerlast auch sofort senken und nicht erst, wenn Sie Ihre Steuererklärung abgegeben haben. Bei erwartungsgemäß hohen Werbungskosten von mehr als 1.000 Euro können Sie die Vorteile des [Lohnsteuerermäßigungsverfahrens](#) nutzen, indem Sie beim Finanzamt einen Freibetrag beantragen. Dieser wird als elektronisches Lohnsteuerabzugsmerkmal (ELStAM) gespeichert und vom Arbeitgeber automatisch berücksichtigt – so erhöht sich Ihr monatliches Nettoeinkommen.

Als weitere Werbungskosten können Sie eintragen:

Mitgliedsbeiträge für Berufsverbände

Wenn Sie Mitglied einer Berufsvereinigung wie der Handwerkskammer, der Ärztekammer oder einer Gewerkschaft sind, können Sie Ihren Mitgliedsbeitrag eintragen. Aufwendungen, die Ihnen wegen einer Tätigkeit für den Berufsverband entstehen, sind ebenfalls als Werbungskosten absetzbar.

→ Ihre Mitgliedsbeiträge geben Sie in der Anlage N auf Seite 2 in Zeile 40 an.

Berufskleidung, Computer und Fachbücher

Alles, was Sie überwiegend für Ihre berufliche Tätigkeit nutzen, gilt als [Arbeitsmittel](#) und lässt sich steuerlich absetzen. Dazu gehören zum Beispiel Berufsbekleidung, [Computer](#), Software, ein Bücherregal und Fachliteratur, deren Kosten Ihnen Ihr Arbeitgeber nicht ersetzt hat.

→ Ihre Ausgaben für Arbeitsmittel tragen Sie in der Anlage N auf Seite 2 in den Zeilen 41 und 42 ein.

Belege aufheben

Sofern es sich nicht um Pauschbeträge handelt, die der Fiskus ohnehin von Ihrem Einkommen abzieht, müssen Sie Ihre Ausgaben nachweisen können, notfalls per Eigenbeleg. Die Finanzämter

FINANZTIP

Steuertipps 2014

ARBEIT UND BERUF - WERBUNGSKOSTEN

versuchen jedoch, sich vor der Flut mitgeschickter Quittungen und Kopien zu schützen. Daher hat der Fiskus in einem [Merkblatt](#) zusammengefasst, was Sie sofort nachweisen müssen und was eventuell erst auf Nachfrage – beispielsweise die Belege für Arbeitsmittel.

Arbeitszimmer

Wenn Ihnen für Ihre berufliche oder betriebliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, können Sie die Kosten Ihres heimischen [Arbeitszimmers](#) mit bis zu 1.250 Euro im Jahr geltend machen, wenn der Raum so gut wie ausschließlich für berufliche Zwecke genutzt wird. Falls Sie ausschließlich zu Hause arbeiten und das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit bildet, sind Ihre Kosten unbeschränkt abzugsfähig.

→ **Kosten Ihres häuslichen Arbeitszimmers geben Sie in der Anlage N auf Seite 2 in Zeile 43 an.**



ACHTUNG

Teilen Sie sich mit einem Mitbewohner oder Ehepartner das Arbeitszimmer in Ihrer Wohnung, dürfen Sie die Kosten nur zur Hälfte eintragen und auch den

Höchstbetrag insgesamt nur einmal pro Zimmer ausschöpfen.

Fortbildung

Haben Sie einen Lehrgang, einen Computerkurs oder ein Seminar besucht und selbst finanziert, dann tragen Sie die Kosten als [Fortbildungskosten](#) ein. Auch Fahrtkosten zum Kurs oder Ausgaben für Material und die Prüfungsgebühr können Sie uneingeschränkt geltend machen.

→ **Fortbildungskosten tragen Sie in der Anlage N auf Seite 2 in Zeile 44 ein.**

Weitere Werbungskosten

Bewerbungskosten wie Porto, die Ausgaben für Zeugniskopien oder Bewerbungsbilder, Kontoführungsgebühren oder beruflich motivierte [Umzugskosten](#) tragen Sie unter den weiteren Werbungskosten ein. Kontoführungsgebühren bis 16 Euro pro Jahr erkennt das Finanzamt grundsätzlich ohne Nachweis an.

→ **Um weitere Werbungskosten von der Steuer abzusetzen, füllen Sie in der Anlage N auf Seite 2 die Zeilen 45 bis 48 aus.**



TIPP

Sie müssen nicht unbedingt umgezogen sein, weil Sie eine neue Stelle in einer

anderen Stadt angetreten haben oder Ihr Arbeitgeber den Standort gewechselt hat, um die Umzugskosten absetzen zu können. Es reicht, wenn sich Ihr (einfacher) Arbeitsweg durch den Wohnungswechsel um mindestens eine halbe Stunde verkürzt.

Außerdem müssen Sie auch nicht völlig leer ausgehen, wenn Sie aus privaten Gründen umgezogen sind. In diesem Fall bezuschusst der Fiskus die klassischen Umzugsdienstleistungen (zum Beispiel des Speditions- oder Umzugsunternehmens) als haushaltsnahe Dienstleistungen.

→ Falls es für Ihren Umzug keinen beruflichen Grund gab, tragen Sie Ihre Ausgaben für Umzugsdienstleistungen im Mantelbogen auf Seite 3 in Zeile 73 ein.

Reisekosten

Wenn Ihr Arbeitgeber Ihnen Ausgaben für Dienstreisen nicht steuerfrei ersetzt hat, können Sie diese Reisekosten in der Anlage N eintragen. Für die Verpflegung werden Pauschalen je nach Dauer der Abwesenheit ohne zusätzlichen Nachweis anerkannt, für Übernachtungen und Fahrtkosten die tatsächlichen Aufwendungen. Sie können aber auch je nach Fahrzeug eine feste Kilometerpauschale geltend machen.

→ Ihre Reisekosten tragen Sie in der Anlage N auf Seite 2 in die Zeilen 49 bis 57 ein.

Doppelte Haushaltsführung

Wer aus beruflichen Gründen einen zweiten Haushalt am Arbeitsort führt, kann seine Ausgaben dafür von der Steuer absetzen, sofern der Arbeitgeber sie nicht steuerfrei erstattet hat.

→ Diese allgemeinen Angaben zu Ihrer doppelten Haushaltsführung machen Sie in der Anlage N auf Seite 3 in den Zeilen 61 bis 69.

Fahrtkosten

Sie können sowohl für die erste Fahrt zum Beschäftigungsort als auch für die Fahrt zurück zu Ihrem eigentlichen Wohnort (letzte Fahrt) entweder die Entfernungspauschale oder die tatsächlichen Kosten geltend machen. Ausgaben für öffentliche Verkehrsmittel sowie Flug- und Fährkosten müssen Sie separat nachweisen. Als Familienheimfahrt wird eine wöchentliche Fahrt anerkannt. Für diese Fahrten können Sie die Entfernungspauschale von 30 Cent für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort Ihres eigenen Hausstands und dem Ort Ihrer ersten Tätigkeitsstätte ansetzen.

→ Ihre Fahrtkosten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung geben Sie in der Anlage N auf Seite 3 in die Zeilen 70 bis 78 ein.

FINANZTIP

Steuertipps 2014

ARBEIT UND BERUF - DOPPELTE HAUSHALTSFÜHRUNG

Unterkunft

Kosten der Unterkunft am Beschäftigungsort sind in angemessener Höhe als Werbungskosten absetzbar, seit 2014 jedoch höchstens bis 1.000 Euro im Monat. Auch Ihre Fahrtkosten, Mehraufwendungen für Verpflegung innerhalb der ersten drei Monate und Umzugskosten wirken sich steuermindernd aus. Voraussetzung für eine [doppelte Haushaltsführung](#) ist, dass Sie neben Ihrer Zweitwohnung am Beschäftigungsort noch einen eigenen Hausstand am privaten Wohnort haben. Außerdem müssen Sie sich an Ihrem Erstwohnsitz mit mindestens 10 Prozent an den Kosten für beispielsweise Miete und Lebensmittel beteiligen, damit dieser als Lebensmittelpunkt anerkannt wird.



TIPP

Wenn Sie häufiger pendeln, können Sie statt der doppelten Haushaltsführung auch Fahrtkosten für mehr als eine Heimfahrt wöchentlich geltend machen. Diese geben Sie in Zeile 69 an, in Zeile 31 bis 39 tragen Sie die Strecken ein, die Sie zwischen Arbeitsstätte und Erstwohnsitz zurücklegen. Die gesetzliche Regelung können Sie in [Paragraf 9 Absatz 5 EStG](#) nachlesen.

AUSBILDUNG UND STUDIUM

Kosten Ihrer eigenen erstmaligen Berufsausbildung oder Ihres Erststudiums können Sie bis zu 6.000 Euro im Jahr als Sonderausgaben absetzen. Wenn sich bei Ehepaaren oder eingetragenen Lebenspartnerschaften beide Partner in Berufsausbildung befinden, kann jeder von beiden den Höchstbetrag ansetzen.

→ **Ausgaben für Erstausbildung oder -studium tragen Sie auf Seite 2 des Mantelbogens in den Zeilen 43 und 44 ein, allerdings nur, wenn Sie sich mit dem Sonderausgabenabzug begnügen möchten. Mehr Informationen dazu finden Sie weiter unten.**

Zu den Ausbildungskosten gehören zum Beispiel:

- Lehrgangs-, Studien-, Seminar- und Kursgebühren,
- Aufwendungen für Arbeitsmittel wie PC, Schreibtisch, Fachbücher und anderes Lernmaterial,
- Unterkunfts- und Übernachtungskosten sowie Mehraufwendungen für Verpflegung.

Dagegen können Ihre Aufwendungen als Werbungskosten berücksichtigt werden, wenn sie

- für eine weitere Berufsausbildung,
- für ein weiteres Studium (auch Promotion oder Habilitation),
- für ein Erststudium nach einer bereits abgeschlossenen nichtakademischen Berufsausbildung oder
- im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses

entstanden sind.

→ **In diesem Fall füllen Sie nicht Seite 2 des Mantelbogens zu den Sonderausgaben, sondern die Anlage N aus.**

Anders als bei den Sonderausgaben gilt für den Werbungskostenabzug keine Begrenzung nach oben. Sonderausgaben können sich nur in dem Jahr auswirken, in dem sie entstanden sind, und das auch nur, wenn überhaupt steuerpflichtige Einkünfte vorhanden sind – also Einnahmen oberhalb des Grundfreibetrags von 8.354 Euro im Jahr 2014.

Nur mit diesen Einkünften können die Ausbildungskosten verrechnet werden. Da viele Studierende und Auszubildende nicht über so hohe Einkünfte verfügen, entfällt dieser Steuervorteil

FINANZTIP

Steuertipps 2014

(ALTERS-)VORSORGE - ERSTAUSBILDUNG

für sie. Wenn die Ausbildungskosten dagegen Werbungskosten darstellen, kann der Aufwand als Verlust in die Folgejahre vorgetragen werden – ein sogenannter Verlustvortrag. Er mindert die Steuerlast in den ersten Berufsjahren nach dem Studium.

Erstausbildung

Neue Mindestanforderung seit 2015

Bis Ende 2014 war die Mindestdauer der Erstausbildung nicht fest geregelt. So konnte beispielsweise auch eine kurze Ausbildung zum Rettungssanitäter als erstmalige Berufsausbildung gelten. Studierte der Sanitäter danach Medizin, waren die Kosten für diese „Zweitausbildung“ als Werbungskosten unbeschränkt abziehbar. Nach einer gesetzlichen Neuregelung muss die Erstausbildung seit Januar 2015 mindestens zwölf Monate (in Vollzeit) dauern und mit einem Abschluss beendet werden. Nur nach dieser Erstausbildung können Sie Ausgaben für eine Zweitausbildung als Werbungskosten geltend machen.

Einspruch einlegen

Betroffene sollten sämtliche Kosten eines Erststudiums oder einer Erstausbildung als Werbungskosten oder Betriebsausgaben (Anlage N) angeben und sich nicht auf die 6.000 Euro beschränken. Das Finanzamt wird die Berücksichtigung der Kosten oberhalb dieser Grenze ablehnen. Gegen Ihren Steuerbescheid sollten Sie dann fristgemäß Einspruch einlegen und ein Ruhen des Verfahrens beantragen. Ihren Einspruch können Sie auf ein Verfahren stützen, das beim Bundesverfassungsgericht anhängig ist (Az. 2 BvL 24/14). Nur wenn Ihr Fall noch „offen“ ist, können Sie später von einem etwaigen positiven Ausgang des Verfahrens profitieren.

(ALTERS-)VORSORGE

Damit das Finanzamt Ihre Vorsorgeaufwendungen steuermindernd als Sonderausgaben berücksichtigt, sollten Sie unbedingt die Anlage Vorsorgeaufwand vollständig ausfüllen. Wenn Sie einen Riester-Vertrag abgeschlossen haben, brauchen Sie zusätzlich zur Anlage Vorsorgeaufwand auch die Anlage AV.

Bei den Vorsorgeaufwendungen wird zwischen drei Bereichen unterschieden:

- Basisversorgung (gesetzliche Renten, berufsständische Versorgungswerke, landwirtschaftliche Alterskassen und Rürup-Renten),
- sonstige Vorsorgeaufwendungen (beispielsweise Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen-, Haftpflicht-, Unfall- und klassische private Lebensversicherung mit Abschluss vor 2005) und
- Zusatzversorgung (Riester-Rente).

Basisversorgung

Den Sonderausgabenabzug für die Aufwendungen zur Basisversorgung können Sie grundsätzlich bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 Euro, bei zusammen veranlagten Ehe-

paaren oder Lebenspartnern bis 40.000 Euro (ab 2015: 22.172 Euro und 44.344 Euro) geltend machen. Allerdings befinden wir uns derzeit in einer Übergangsphase: Von den vollen Höchstbeträgen können Sie erst ab dem Jahr 2025 profitieren. Bis dahin sieht das Gesetz eine schrittweise Anhebung der jährlich abziehbaren Basisvorsorgeaufwendungen vor.

→ Ihre Aufwendungen tragen Sie in die Anlage Vorsorgeaufwand auf Seite 1 in die Zeilen 4 bis 10 ein.

Im Rahmen Ihrer Steuererklärung für das Jahr 2014 berücksichtigt das Finanzamt maximal 78 Prozent der genannten Höchstbeträge, also 15.600 Euro beziehungsweise 31.200 Euro. Jedes Jahr erhöht sich der abziehbare Höchstbetrag um zwei Prozentpunkte. Für das Jahr 2015 beträgt er demnach 80 Prozent der dann geltenden abziehbaren Höchstbeträge.

Rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern kürzt das Finanzamt außerdem den eigentlich abziehbaren Anteil der Vorsorgeaufwendungen um den steuerfreien Anteil, den der Arbeitgeber in die Rentenversicherung einzahlt.

FINANZTIP

Steuertipps 2014

(ALTERS-)VORSORGE - SONSTIGE VORSORGEAUFWENDUNGEN

Beispiel für 2014

Arbeitnehmerbeitrag	4.000 €
Arbeitgeberbeitrag	4.000 €
Basisrentenvertrag	3.000 €
Insgesamt	11.000 €
Höchstbetrag	20.000 €
78 % von 11.000 Euro	8.580 €
abzüglich steuerfreier Arbeitgeberanteil	4.000 €
verbleibender Betrag	4.580 €

Im Jahr 2014 kann der Arbeitnehmer im Beispiel Altersvorsorgeaufwendungen in Höhe von 4.580 Euro als Sonderausgaben abziehen.

Diese gesetzliche Berechnungsweise ist umstritten, weil – wie im Beispiel oben gezeigt – bei rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern ein großer Teil ihrer Vorsorgeaufwendungen nicht abziehbar ist. Dazu sind Musterverfahren anhängig, und die Finanzämter erlassen Einkommensteuerbescheide bezüglich der Abzugsmöglichkeiten von Vorsorgeaufwendungen schon seit mehreren Jahren nur vorläufig.

Das heißt, wenn Ihre Einkommensteuererklärung wegen dieses Sachverhalts als vorläufig gekennzeichnet ist, können Sie sich nach einem für Steuerzahler günstigen Urteil vielleicht doch noch über eine Rückerstattung freuen.

Für bestimmte Berufsgruppen, vor allem für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Geistliche, gilt die Kürzungsregelung ebenfalls. Wer Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft ist, muss unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls Kürzungen hinnehmen.

→ Ihre Aufwendungen tragen Sie in die Anlage Vorsorgeaufwand auf den Seiten 1 und 2 in die Zeilen 11 bis 45 ein.

Sonstige Vorsorgeaufwendungen

Seit 2010 können Sie Ihre Beiträge zur Krankenversicherung grundsätzlich in voller Höhe als Sonderausgaben von der Steuer absetzen. Das gilt in der privaten Krankenversicherung allerdings nur für den Basistarif, der Sie in etwa auf in etwa auf dem Niveau der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung absichert.

Beiträge, die Sie für eine darüber hinausgehende Absicherung gezahlt haben, gelten als übrige Vorsorgeaufwendungen. Das sind beispielsweise Beiträge, mit denen Wahlleistungen der Kassen finanziert werden. Wer gesetzlich krankenversichert ist und Anspruch auf Krankengeld hat, muss zudem eine pauschale Kür-

FINANZTIP

Steuertipps 2014

(ALTERS-)VORSORGE - SONSTIGE VORSORGEAUFWENDUNGEN

zung des abzugsfähigen Beitrags um 4 Prozent hinnehmen.

Weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen

wie Beiträge zu Arbeitslosen-, Erwerbs-, Berufsunfähigkeits-, Unfall-, Haftpflicht- sowie zu Renten- und Lebensversicherungen können grundsätzlich ebenfalls berücksichtigt werden. Allerdings dürfte das die wenigsten Steuerzahler entlasten. Denn solche Versicherungsbeiträge wirken sich nur aus, wenn Sie die hierfür geltenden jährlichen Höchstbeträge von 2.800 Euro für Selbstständige und 1.900 Euro für Arbeitnehmer nicht schon durch Ihre Beiträge zu Basiskranken- und gesetzlicher Pflegeversicherung ausgeschöpft haben.

→ Ihre Aufwendungen tragen Sie in die Anlage Vorsorgeaufwand, Seite 2, Zeilen 46 bis 52 ein.

→ Aufwendungen für die Riester-Rente tragen Sie in der Anlage AV ein.

Riester-Sparer

Sofern Sie zum [begünstigten Personenkreis](#) gehören, der aus der Riester-Rente [Zulagen](#) beanspruchen kann, können Sie möglicherweise von einem zusätzlichen Sonderausgabenabzug in Höhe von 2.100 Euro profitieren. Diese Möglichkeit haben vor allem rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und Beamte sowie Selbstständige, die freiwillig gesetzlich versichert sind.

KINDER

Eltern können eine ganze Reihe steuerlicher Vergünstigungen beanspruchen. Neben Kindergeld und Kinderfreibeträgen gibt es den Ausbildungsfreibetrag und den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, die ihre Steuerlast senken können. Auch Kinderbetreuungskosten wirken sich steuermindernd aus. Wer einen Riester-Vertrag abgeschlossen hat, kann von der Kinderzulage profitieren.

Das einzige, was Sie dafür tun müssen, ist: eine Steuererklärung abgeben. Wer die Anlage Kind sorgfältig ausfüllt, hat die größte Hürde schon genommen. Für jedes Kind füllen Sie eine eigene Anlage aus. Mit diesem Steuerformular müssen Sie sich auch dann auseinandersetzen, wenn Ihre Lohnsteuerbescheinigung Angaben zu Ihren Kindern enthält. Denn dieser Eintrag spielt für den monatlichen Lohnsteuerabzug und für die Höhe der Einkommensteuer keine Rolle. Im Laufe des Jahres wirken sich die eingetragenen Kinderfreibeträge aber auf die Höhe der Kirchensteuer und des Solidaritätszuschlags aus, die Ihr Arbeitgeber einbehält.

Kindergeld und Freibeträge

Kinder kosten viel Geld. Einen Teil davon können

Sie sich über Ihre Steuererklärung zurückholen, weil der Staat Familien mit Kindern und Alleinerziehende unterstützt. Eines der wichtigsten Förderinstrumente ist sicher das Kindergeld. Darüber hinaus können Sie aber auch zahlreiche Steuervorteile für sich nutzen.

Ohne Kindergeld keine Kinderfreibeträge

Kindergeld steht Ihnen ab der Geburt Ihres Kindes zu. Es beträgt

- für das erste und zweite Kind jeweils 184 Euro,
- für das dritte 190 Euro,
- ab dem vierten jeweils 215 Euro.

Kindergeld und Kinderfreibeträge erhalten Sie nicht nur für Ihren leiblichen Nachwuchs, sondern auch für Pflegekinder, für adoptierte oder angenommene Kinder sowie Kinder des Ehegatten (Stiefkinder), Kinder des eingetragenen Lebenspartners und Enkelkinder. Voraussetzung ist, dass Sie das Kind in Ihren Haushalt aufgenommen haben und das Kind somit ständig in der gemeinsamen Familienwohnung mit Ihnen lebt. Die gesetzlichen Regelungen finden Sie in den Paragraphen [32](#) und [63](#) EStG.

FINANZTIP

Steuertipps 2014

KINDER - KINDERGELD UND FREIBETRÄGE

Die Bundesagentur für Arbeit hat dazu 2014 ein [Merkblatt](#) veröffentlicht. Es gibt Ihnen einen Überblick über die gesetzlichen Regelungen zum Kindergeld. Außerdem enthält es Informationen zur Antragstellung, zu den Anspruchsvoraussetzungen, zur Höhe und zur Dauer der Zahlung.

Kindergeld gibt es nur auf Antrag

Unabhängig von ihren steuerlichen Verhältnissen sollten alle Eltern Kindergeld beantragen. Es soll im Zusammenspiel mit den Kinderfreibeträgen das steuerliche Existenzminimum von Kindern sicherstellen. Das bedeutet, bei Eltern wird ein Teil des Einkommens nicht besteuert, damit sie Lebensunterhalt, Betreuung und Erziehung oder Ausbildung ihrer Sprösslinge finanzieren können. Außerdem hängen zahlreiche Vergünstigungen im Steuerrecht davon ab, dass Sie Anspruch auf Kindergeld haben. Ob das der Fall ist, kann das Finanzamt nur wissen, wenn Sie einen Kindergeldantrag gestellt haben.

Das Kindergeld beantragen Sie bei der Familienkasse. Falls Sie sich nicht sicher sind, welche Kasse für Sie zuständig ist, kann Ihnen bei der Suche ein [Ortsverzeichnis](#) der Bundesagentur für Arbeit helfen.

Kinderfreibeträge in der Steuererklärung

Freibetrag für das Existenzminimum des Kindes	2.184 Euro
Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf	+ 1.320 Euro
Summe	3.504 Euro

Neben dem Kindergeld können Sie diese **Kinderfreibeträge mit Ihrer Steuererklärung geltend machen.**

Diese Freibeträge verdoppeln sich, wenn die Eltern verheiratet sind und zusammenveranlagt werden. Anspruch auf die vollen Kinderfreibeträge von insgesamt 7.008 Euro haben Sie auch dann, wenn der andere Elternteil des Kindes verstorben oder nicht unbeschränkt einkommensteuerverpflichtig ist. Das gilt ebenfalls, wenn der andere Elternteil „untergetaucht“ ist oder sich der Vater nicht amtlich feststellen lässt.

Der Kinderfreibetrag und der Betreuungsfreibetrag sind jeweils Jahresbeträge. Sie ermäßigen sich um je ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für den Freibetrag nicht vorliegen.

→ **Den Kinderfreibetrag beziehungsweise dessen Übertragung beantragen Sie in der Anlage Kind auf Seite 2 in den Zeilen 38 bis 43.**

Vergleichsrechnung bei Kindergeld und Kinderfreibeträgen

Vielen ist nicht klar, wie sich Kindergeld und Kinderfreibeträge zueinander verhalten. Grundsätzlich gilt: Sie können nicht Kindergeld erhalten und zusätzlich die vollen Kinderfreibeträge von der Steuer absetzen. Das Finanzamt verrechnet nämlich das schon ausgezahlte Kindergeld mit dem Steuervorteil, der sich durch die Kinderfreibeträge ergibt. Ihnen bleibt daher nur die Differenz zwischen Kindergeld und Steuerfreibeträgen. Die Kinderfreibeträge führen übrigens nur bei etwa 5 Prozent aller Steuerzahler zu einem zusätzlichen Steuervorteil.

Altersgrenzen bei Kindern

Das Kindergeld fließt ohne weiteres, solange Ihr Nachwuchs das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Von Kindergeld und Kinderfreibeträgen können Sie aber auch bei volljährigen Söhnen und Töchtern bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres profitieren. Das ist möglich, wenn Ihr Kind für einen Beruf ausgebildet worden ist (einschließlich Schulausbildung). Auch wenn Ihr Sohn oder Ihre Tochter keinen Ausbildungsplatz hatte und deshalb die Berufsausbildung nicht beginnen oder fortsetzen konnte, zahlt die Finanzkasse weiter. Darüber hinaus erhalten Sie Kindergeld für ein volljähriges Kind, wenn es

- ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr,
- einen europäischen/entwicklungspolitischen Freiwilligendienst,
- einen Freiwilligendienst aller Generationen,
- einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst,
- einen Bundesfreiwilligendienst oder
- einen anderen Dienst im Ausland

geleistet hat. Ihr Kindergeldanspruch bleibt auch dann erhalten, wenn sich Ihr Nachwuchs in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und einem der oben genannten Dienste befunden hat.

Eine Besonderheit gilt für arbeitslose Kinder, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben: Sie müssen bei einer Agentur für Arbeit in Deutschland, in der Schweiz, in der Europäischen Union oder in einem Land, das zum Europäischen Wirtschaftsraum gehört, als arbeitssuchend gemeldet sein.

➔ **Angaben zu Ihren volljährigen Kindern tragen Sie in der Anlage Kind auf Seite 1 in die Zeilen 15 bis 22 ein.**



TIPP

Seit 2012 spielt der Grenzbetrag von zuletzt 8.004 Euro für eigene Einkünfte und Bezüge keine Rolle mehr. Das heißt: Volljährige Azubis oder Studenten können jetzt mehr dazuverdienen, ohne dass die Eltern ihren Anspruch auf Kindergeld und Kinderfreibeträge verlieren würden. Eine Einkommensprüfung gibt es für sie nicht mehr.

Eltern können das Kindergeld außerdem auch dann beanspruchen, wenn ihr Kind mit einem gut verdienenden Partner verheiratet ist. Das Kind muss nur eine der oben genannten Voraussetzungen erfüllen: also beispielsweise für einen Beruf ausgebildet worden sein, solange es jünger als 25 Jahre war, oder arbeitssuchend gemeldet gewesen sein, als es unter 21 war.

Abgeschlossene Berufsausbildung

Auch nachdem Ihr volljähriges Kind unter 25 Jahren seine erste Berufsausbildung oder sein Erststudium abgeschlossen hat, können Sie weiterhin Kindergeld beziehen und von den Freibeträgen profitieren. Das geht unter anderem, solange das Kind einer weiteren Ausbildung nachgeht, etwa ein Bachelor- oder ein

Masterstudium absolviert oder nach seiner Erstausbildung beispielsweise einen Freiwilligendienst leistet.

In diesen Fällen kommt allerdings eine wichtige Einschränkung hinzu: Ihr Kind darf keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Darunter versteht das Finanzamt alles, was über 20 Stunden vertraglich vereinbarte, regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinausgeht. Ein Ausbildungsverhältnis oder ein 450-Euro-Job schaden nicht.

Das Kind darf allerdings nicht mehrere Jobs haben, bei denen es mehr als 450 Euro verdient hat. Bei solchen geringfügig entlohnten Beschäftigungen spielen die wöchentliche Arbeitszeit und die Anzahl der monatlichen Arbeitsinsätze keine Rolle. Von einer geringfügigen beziehungsweise kurzfristigen Beschäftigung geht das Finanzamt auch aus, wenn das Kind zwar mehr als 450 Euro im Monat verdient hat, innerhalb des gesamten Jahres aber höchstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage gearbeitet hat. Ihr Sohn oder Ihre Tochter darf auch eine geringfügige Beschäftigung neben einer anderen Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, solange dadurch insgesamt nicht die 20-Stunden-Grenze überschritten wurde. Erlaubt ist auch eine vorübergehende (höchstens zwei Monate lan-

FINANZTIP

Steuertipps 2014

KINDER - KINDERGELD UND FREIBETRÄGE

ge) Ausweitung der Beschäftigung auf mehr als 20 Stunden, wenn den Rest des Jahres durchschnittlich die wöchentliche Arbeitszeit eingehalten wird.

→ **Angaben zu einer Erwerbstätigkeit Ihrer volljährigen Kinder tragen Sie in der Anlage Kind auf Seite 1 in die Zeilen 23 bis 27 ein.**



ACHTUNG

Das Finanzamt versteht unter „Erwerbstätigkeit“ nicht nur das Arbeitnehmerdasein. Auch eine land- und forstwirtschaftliche, eine gewerbliche und eine selbstständige Tätigkeit gehören dazu. Wenn Ihr Kind schon laut Arbeitsvertrag 20 Stunden in der Woche arbeitet, sollte es also nicht zusätzlich noch ein freiberufliches Nebengewerbe anmelden.

Für behinderte Kinder gelten Sonderregeln

Kann Ihr Kind nicht selbst für sich sorgen, weil es körperlich, geistig oder seelisch behindert ist, wird es auch nach Vollendung des 25. Lebensjahres unbegrenzt berücksichtigt. Voraussetzung ist allerdings, dass die Behinderung schon vor dem 25. Geburtstag eingetreten ist.

Ein Kind ist außerstande, sich selbst finanziell zu unterhalten, wenn es mit seinen eigenen Mitteln nicht seinen Lebensunterhalt bestreiten kann. Gemeint ist hiermit der

- allgemeine Lebensbedarf (Grundfreibetrag in Höhe von 8.354 Euro) und
- zusätzlich der individuelle behinderungsbedingte Mehrbedarf (unter anderem Kosten für eine Heimunterbringung, Pflegebedarf in Höhe des gezahlten Pflegegelds, gegebenenfalls Behinderten-Pauschbetrag).

Dazu verlangt das Finanzamt eine Gegenüberstellung des notwendigen Lebensbedarfs mit den eigenen finanziellen Mitteln des Kindes, die sich aus dem verfügbaren Nettoeinkommen und den Leistungen Dritter zusammensetzen. Bei der Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens sind alle steuerpflichtigen Einkünfte, alle steuerfreien Einnahmen und etwaige Steuererstattungen zu berücksichtigen. Abziehen sind tatsächlich gezahlte Steuern und Vorsorgeaufwendungen – das heißt, die Beiträge zu einer Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherung sowie gesetzliche Sozialabgaben bei Arbeitnehmern. Das Vermögen von Kindern mit Behinderung hat dabei keine Auswirkungen auf den Anspruch auf Kindergeld.

→ **Angaben zu einer Behinderung Ihres volljährigen Kindes machen Sie in der Anlage Kind auf Seite 1 in Zeile 21. Den Behinderten-Pauschbetrag beziehungsweise dessen Übertragung beantragen Sie in der Anlage Kind auf Seite 3 in den Zeilen 64 bis 66.**

Versicherungen Ihres Kindes

Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für die Absicherung Ihres Kindes können Sie als Sonderausgaben abziehen, sofern Sie für dieses Kind Anspruch auf [Kindergeld](#) oder Freibeträge für Kinder haben. Das gilt unabhängig davon, ob Sie selbst Versicherungsnehmer sind oder das Kind. Setzen Sie selbst die Beiträge an, hat das Kind allerdings keine Möglichkeit, die Versicherungsprämien als [Sonderausgaben](#) abzusetzen. Denn die Beträge dürfen nicht doppelt berücksichtigt werden.

→ **Was Sie für die Absicherung Ihres Kindes zahlen, tragen Sie in der Anlage Kind auf Seite 2 in den Zeilen 31 bis 37 ein.**

Wenn Ihr Kind älter als 25 Jahre ist

Sie müssen steuerlich nicht unbedingt leer ausgehen, wenn Ihr Nachwuchs die maßgebende Altersgrenze überschritten hat. Ihre Kosten für den Unterhalt und eine Berufsausbildung Ihrer Kinder können Sie bis zu 8.354 Euro pro Jahr

als [außergewöhnliche Belastungen](#) geltend machen. Dieser Betrag erhöht sich noch um die Kosten, die Sie für die Basisabsicherung Ihres unterhaltsberechtigten Kindes in der Krankenversicherung und der gesetzlichen Pflegeversicherung gezahlt haben.

Voraussetzung für den Ansatz als außergewöhnliche Belastung ist allerdings die Bedürftigkeit Ihres zu unterhaltenden Kindes. Diese liegt vor, wenn das Kind nur geringe Einkünfte und kein oder ein nur geringes Vermögen besitzt (maximal bis zu 15.500 Euro). Der Höchstbetrag vermindert sich dabei um die Einkünfte des Kindes, sofern die Einkünfte 624 Euro übersteigen.

Sonderfall Ausland

Die Kinderfreibeträge stehen Ihnen auch dann zu, wenn Ihr Nachwuchs nicht in Deutschland lebt. Das Finanzamt berücksichtigt dabei allerdings die wirtschaftlichen Verhältnisse des Staates, in dem Ihr Kind wohnt. Je nach Land kürzt es die Freibeträge um ein Viertel, die Hälfte oder drei Viertel. Ausschlaggebend dafür ist die sogenannte [Ländergruppeneinteilung](#) des Bundesfinanzministeriums vom 18. November 2013 .



TIPP

Wenn Ihr Kind sich nur wegen seiner Berufsausbildung im Ausland aufhält, aber weiterhin zu Ihrem Haushalt gehört oder in Deutschland einen eigenen Haushalt hat, tragen Sie die deutsche Anschrift in der Anlage Kind ein. So sichern Sie sich die vollen Kinderfreibeträge.

Möglicherweise erbringt der ausländische Staat dem Kindergeld vergleichbare Zahlungen. Dann erhalten Sie entweder in Deutschland kein Kindergeld oder das im Ausland gezahlte wird auf das deutsche Kindergeld angerechnet. Eine [Tabelle](#) dazu finden Sie beim Bundeszentralamt für Steuern.

lich zehn Stunden begleitet werden. Das gilt vor allem bei Auslandsaufenthalten im Rahmen von Au-pair-Verhältnissen.

Ausbildungsfreibetrag

Wenn Ihr volljähriges Kind sich noch in Berufsausbildung befindet und auswärtig untergebracht ist, können Sie eine weitere Steuerspar-Möglichkeit nutzen: den Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung. Dieser Ausbildungsfreibetrag schlägt jährlich mit 924 Euro zu Buche. Voraussetzung ist, dass Sie Anspruch auf Kindergeld beziehungsweise Kinderfreibeträge haben.

Das Finanzamt kürzt Ihnen den Ausbildungsfreibetrag, wenn die genannten Voraussetzungen nicht das ganze Jahr erfüllt waren. Wenn Ihr Kind seine Berufsausbildung zum Beispiel im Dezember abgebrochen hat, verringert sich der Freibetrag um ein Zwölftel.



TIPP

Sprachaufenthalte im Ausland erkennt der Fiskus als Berufsausbildung an. Unproblematisch ist es, wenn die Sprachferien mit dem Besuch einer allgemeinbildenden Schule, einem College oder einer Universität verbunden sind. In allen anderen Fällen muss der Aufenthalt von einem theoretisch-systematischen Fremdsprachenunterricht mit wöchent-

Falls Sie geschieden sind oder dauernd getrennt leben, kann jeder Elternteil den Freibetrag zur Hälfte in Anspruch nehmen. Sie können ihn aber auch in einem anderen Verhältnis aufteilen. Dazu geben Sie auf der Anlage Kind einen Anteil in Prozent an und fügen Ihrer Steuererklärung einen formlosen Antrag beider Elternteile bei, aus dem Ihre Aufteilung hervor-

geht. Zur Ausbildung gehört übrigens auch die Schulausbildung.

→ **Den Ausbildungsfreibetrag beziehungsweise dessen Übertragung beantragen Sie in der Anlage Kind auf Seite 2 in den Zeilen 38 bis 43.**

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Wenn Sie Single sind und ein Kind erziehen, für das Sie Anspruch auf Kindergeld beziehungsweise einen Kinderfreibetrag haben, können Sie einen weiteren Entlastungsbetrag von 1.308 Euro steuerlich geltend machen. Dazu muss Ihr Sohn oder Ihre Tochter zu Ihrem Haushalt gehören, wovon das Finanzamt in der Regel ausgeht, wenn das Kind bei Ihnen gemeldet ist. Auch bei diesem Entlastungsbetrag prüft das Finanzamt für jeden Monat gesondert, ob er Ihnen auch tatsächlich zusteht. Wenn zum Beispiel im August ein zweiter Erwachsener bei Ihnen eingezogen ist, würde der Entlastungsbetrag ab September entfallen, da vermutet wird, dass Sie gemeinsam wirtschaften (Haushaltsgemeinschaft). Diese Vermutung können Sie allerdings widerlegen, es sei denn, Sie leben in einer eheähnlichen Gemeinschaft oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Falls Ihr Kind auch noch bei anderen Personen gemeldet ist, können Sie als Alleinerziehender den Entlastungsbetrag trotzdem geltend machen, wenn Sie auch das Kindergeld erhalten. Der Entlastungsbetrag wird nur einmal gewährt, auch wenn Sie mehrere Kinder haben.

Im Lohnsteuerabzugsverfahren entspricht der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende der Steuerklasse II.

→ **Den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende beantragen Sie in der Anlage Kind auf Seite 2 in den Zeilen 38 bis 43.**

Kinderbetreuungskosten

Sie können zwei Drittel Ihrer Kosten für Kinderbetreuung, höchstens 4.000 Euro je Kind und Jahr, als Sonderausgaben von der Steuer absetzen. Dafür müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Kind gehört zu Ihrem Haushalt (bei dauerhaft getrennt lebenden Eltern ist grundsätzlich die Meldung des Kindes maßgebend),
- für das Kind steht Ihnen Kindergeld oder ein Freibetrag für Kinder zu und
- das Kind hat sein 14. Lebensjahr noch nicht vollendet.

FINANZTIP

Steuertipps 2014

KINDER - KINDERBETREUUNGSKOSTEN

Diese Altersgrenze gilt nicht, wenn das Kind sich wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht selbst unterhalten kann. Eine Ausnahme lässt der Gesetzgeber außerdem für Kinder zu, die wegen einer vor dem 1. Januar 2007 in der Zeit ab Vollendung des 25. Lebensjahres und vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen können.

➔ Ihre Kinderbetreuungskosten tragen Sie in Ihrer Einkommensteuererklärung in der Anlage Kind auf Seite 3 in die Zeilen 67 bis 73 ein.



TIPP

Rechnungen und die Zahlungsnachweise müssen Sie zwar nur auf Verlangen des Finanzamts vorlegen. Für diesen Fall sollten Sie die Belege aber aufbewahren.

Folgende Aufwendungen können Sie beispielsweise in Ihrer Steuererklärung angeben:

- die Unterbringung von Kindern in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten,

Kinderheimen und Kinderkrippen sowie bei Tagesmüttern, Wochenmüttern und in Ganztagspflegestellen,

- die Beschäftigung von Kinderpflegerinnen, Erzieherinnen und Kinderschwestern,
- die Beschäftigung von Hilfen im Haushalt, soweit sie Kinder betreuen, und
- die Beaufsichtigung von Kindern bei der Erledigung der häuslichen Schulaufgaben.

Nicht berücksichtigt werden Aufwendungen für (Nachhilfe-)Unterricht, für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten, für sportliche und andere Freizeitbetätigungen sowie für die Verpflegung des Kindes.

Der Abzug von Kinderbetreuungskosten setzt voraus, dass Sie für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten haben und das Geld auf das Konto des Erbringers der Leistung überwiesen haben. Barzahlungen und Barschecks erkennt der Fiskus nicht an.

Falls Sie im Rahmen eines sozialversicherungs-pflichtigen Beschäftigungsverhältnisses oder eines [Minijobs](#) Arbeitgeber der Betreuungsperson sind, reicht als Nachweis der schriftliche Arbeitsvertrag. Wurde das Kind in einem Kindergarten oder Hort betreut, genügt der Bescheid des öffentlichen oder privaten Trägers über die zu zahlenden Gebühren und der Über-

FINANZTIP

Steuertipps 2014

KINDER - SONDERBEDARF BEI KINDERN IN BERUFSAUSBILDUNG

weisungsbeleg.

Häufig übernehmen nahe Angehörige wie die (Schwieger-)Mutter die Kinderbetreuung. Sofern die Betreuung gegen ein Entgelt erfolgt und Sie eindeutige Vereinbarungen getroffen haben, die Sie auch tatsächlich umsetzen, können Sie Ihre Kinderbetreuungskosten auch in diesem Fall von der Steuer absetzen. Die Betreuungsperson darf allerdings nicht mit Ihnen und Ihrem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben.



TIPP

Die Kinderbetreuungskosten, die Ihnen im laufenden Jahr voraussichtlich entstehen werden, können Sie als Freibetrag im [Lohnsteuerermäßigungsverfahren](#) berücksichtigen lassen und so Ihr Nettogehalt erhöhen.

Sonderbedarf bei Kindern in Berufsausbildung (Ausbildungsfreibetrag)

Macht Ihr [volljähriges Kind](#), für das Sie Anspruch auf Kindergeld beziehungsweise Kinderfreibeträge haben, eine Berufsausbildung und wohnt es nicht in Ihrem Haushalt? Dann

können Sie wegen Ihres Sonderbedarfs von einem Freibetrag in Höhe von 924 Euro pro Jahr profitieren. Der Freibetrag steht jedem Elternteil grundsätzlich zur Hälfte zu, die Eltern können aber gemeinsam eine andere Aufteilung beantragen.

Das Finanzamt kürzt Ihnen den Ausbildungsfreibetrag, wenn die genannten Voraussetzungen nicht das ganze Jahr erfüllt waren. Wenn Ihr Kind seine Berufsausbildung zum Beispiel im Dezember abgebrochen hat, verringert sich der Freibetrag um ein Zwölftel.

→ Falls Sie geschieden sind oder dauernd getrennt leben, kann jeder Elternteil den Freibetrag zur Hälfte in Anspruch nehmen. Sie können ihn aber auch in einem anderen Verhältnis aufteilen. Dazu geben Sie auf der Anlage Kind einen Anteil in Prozent an und fügen Ihrer Steuererklärung einen formlosen Antrag beider Elternteile bei, aus dem Ihre Aufteilung hervorgeht. Zur Ausbildung gehört übrigens auch die Schulausbildung.

→ Den Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung eines volljährigen Kindes beantragen Sie in der Anlage Kind auf Seite 2 in den Zeilen 50 und 51.

FINANZTIP

Steuertipps 2014

KINDER - SCHULGELD

Schulgeld

Sofern Ihr Kind, für das Sie Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibeträge haben, eine nicht-öffentliche Schule besucht (in freier Trägerschaft oder überwiegend privat finanziert) und Sie hierfür ein Schulgeld zahlen, können Sie 30 Prozent des gezahlten Geldes, höchstens jedoch 5.000 Euro als Sonderausgaben abziehen. Die Schule muss dabei zu einem anerkannten Abschluss führen und sich in einem Mitgliedstaat des EU/EWR-Raums befinden. Für deutsche Schulen gilt der Sonderausgabenabzug weltweit. Nicht geltend machen können Sie Internatskosten, das heißt Aufwendungen für die Beherbergung, Betreuung und Verpflegung des Kindes.

→ Die Angaben zum Schulgeld tragen Sie in der Anlage Kind auf Seite 3 in die Zeilen 61 bis 63 ein.

→ Angaben zu Ihren Kindern machen Sie in der Anlage AV in den Zeilen 21 bis 24.

Kinderzulage bei der Riester-Förderung

Viele Steuerzahler haben für ihre private Altersvorsorge [Riester-Verträge](#) abgeschlossen. Diese werden steuerlich besonders gefördert: Es gibt jährlich bis zu 300 Euro Zulage pro Kind. Riester-Sparer können die Kinderzulage selbst dann beanspruchen, wenn sie für ihren Sohn oder ihre Tochter nur einen Monat lang im Jahr Anspruch auf Kindergeld hatten.

KRANKHEIT UND PFLEGE

An privat veranlassten Ausgaben will der Fiskus normalerweise nicht beteiligt werden. Es gibt aber Ausnahmen – beispielsweise Krankheits- und Pflegekosten. Solche Kosten können Sie in Ihrer Steuererklärung als außergewöhnliche Belastungen ansetzen. Ob sie tatsächlich steuermindernd wirken, hängt von mehreren Faktoren ab: etwa, wie viel Sie verdienen und ob Sie Kinder haben. In manchen Fällen – beispielsweise bei behinderten Menschen – werden bestimmte Beträge auch pauschal berücksichtigt.

Krankheitskosten

Durch Krankheiten verursachte Kosten gehören typischerweise zu den außergewöhnlichen Belastungen. Sie müssen aber nachweisen, dass Ihnen die Kosten zwangsläufig entstanden sind und dass sie notwendig und angemessen waren. Berücksichtigt werden nur Kosten, die Ihnen nicht steuerfrei ersetzt worden sind oder noch werden (zum Beispiel von Ihrer Krankenkasse). Die medizinische Notwendigkeit Ihrer Aufwendungen für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel müssen Sie durch die Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers nachweisen. Das gilt auch für nicht verschreibungspflichtige Medikamente.

→ Ihre Krankheitskosten tragen Sie im Mantelbogen auf Seite 3 in den Zeilen 67 bis 69 ein.

Vor allem bei den folgenden Maßnahmen brauchen Sie schon vor Beginn der Heilmaßnahme oder dem Kauf des medizinischen Hilfsmittels ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK; § 275 SGB V):

- Bade- oder Heilkur; bei einer Vorsorgekur müssen Sie sich zusätzlich auch die Gefahr einer durch die Kur abzuwendenden Krankheit, bei einer Klimakur den medizinisch angezeigten Kurort und die voraussichtliche Kurdauer bescheinigen lassen;
- psychotherapeutische Behandlung;
- medizinisch erforderliche auswärtige Unterbringung Ihres an Legasthenie oder einer anderen Behinderung leidenden Kindes;
- Begleitperson: ältere oder hilflose Menschen, die begleitet wurden, müssen auch nachweisen, dass ihre Betreuung notwendig war, sofern sie sich nicht schon aus dem Nachweis einer Behinderung ergibt;
- medizinische Hilfsmittel, die als allgemeine

FINANZTIP

Steuertipps 2014

KRANKHEIT UND PFLEGE - KRANKHEITSKOSTEN

Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens im Sinne von [§ 33 Abs. 1 SGB V](#) anzusehen sind;

- wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden, beispielsweise Frisch- und Trockenzellenbehandlungen, Sauerstoff-, Chelat- und Eigenbluttherapie.

Alternativmedizin

Kosten für Homöopathie, Bewegungstherapien oder für Pflanzenheilkunde können als außergewöhnliche Belastungen anerkannt werden. Ein amtsärztliches Gutachten oder eine Bescheinigung des MDK ist nicht erforderlich, wenn ein Arzt oder Heilpraktiker diese Behandlungen verordnet hat (Bundesfinanzhof, Urteil vom 26. Februar 2014, [Az. VI R 27/13](#)).

Die Finanzämter lassen folgende Nachweiserleichterungen zu:

- Bei Kosten einer Augen-Laser-Operation brauchen Sie kein amtsärztliches Attest.
- Sind Sie chronisch erkrankt und brauchen Sie deshalb dauernd bestimmte Medikamente, müssen Sie eine Verordnung nur einmal vorlegen.
- Auch die Erstattungsmitteilung der privaten Krankenkasse oder der Beihilfebescheid einer Behörde wird als Nachweis anerkannt.
- Wenn ein Augenarzt bei Ihnen schon einmal die Notwendigkeit einer Sehhilfe

festgestellt hat, reicht in den Folgejahren die Sehschärfenbestimmung durch einen Augenoptiker aus.

- Sofern die Notwendigkeit einer Kur offensichtlich im Rahmen der Bewilligung von Zuschüssen oder Beihilfen anerkannt wurde, genügt bei Pflichtversicherten die Bescheinigung der Versicherungsanstalt und bei öffentlich Bediensteten der Beihilfebescheid.

Wenn Ihr/e Ehemann/-frau, eingetragene(r) Lebenspartner(in) oder Ihr Kind länger im Krankenhaus liegt, können Sie auch die Kosten Ihrer Besuchsfahrten ansetzen. Dazu brauchen Sie eine Bescheinigung des behandelnden Krankenhausarztes, in der bestätigt wird, dass Ihr Besuch entscheidend zur Heilung oder Linderung einer Krankheit beitragen kann.



ACHTUNG

Beim Bundesfinanzhof (BFH) sind zwei Verfahren ([Az. VI R 32/13](#) und [VI R 33/13](#)) gegen die zumutbare Eigenbelastung anhängig. Der BFH muss entscheiden, ob Krankheitskosten in voller Höhe abgesetzt werden können oder weiterhin erst, wenn sie die persönliche Belastungsgrenze übersteigen. Bis dahin sind

alle Steuerbescheide in diesem Punkt vorläufig. Sie sollten Ihre Krankheitskosten also ab dem ersten Cent in die Steuererklärung eintragen und die BFH-Entscheidung abwarten.

Pflegekosten

Pflegekosten können durch die Beschäftigung einer ambulanten Pflegekraft und durch die Unterbringung in einem Pflegeheim, in der Pflegestation eines Altenheims oder in einem Altenpflegeheim entstehen. Sind Ihnen selbst oder Ihrem/Ihrer Ehemann/-frau, eingetragene(r) Lebenspartner(in) Pflegekosten entstanden, können diese Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden.

→ Ihre Krankheitskosten tragen Sie im Mantelbogen auf Seite 3 in den Zeilen 67 bis 69 ein.

Die Pflegebedürftigkeit oder eine erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz müssen Sie nachweisen. Sie brauchen eine Bescheinigung (zum Beispiel Leistungsbescheid oder -mitteilung) der sozialen Pflegekasse oder des privaten Versicherungsunternehmens, bei dem die private Pflegepflichtversicherung läuft. Die gesundheitlichen Merkmale „blind“ und „hilflos“ lassen sich anhand eines Ausweises mit den Merkzeichen „Bl“ oder „H“ belegen. Wer nicht

zu diesem Personenkreis gehört, aber ambulant gepflegt wurde und die Rechnung eines anerkannten Pflegedienstes vorlegen kann, in der die Pflegeleistungen gesondert in Rechnung gestellt worden sind, kann diesen Posten ebenfalls angeben.

Pflegebedürftige übertragen der Pflegeperson im Hinblick auf ihr Alter oder eine etwaige Bedürftigkeit als Gegenleistung vielfach Vermögenswerte (zum Beispiel ein Grundstück). In diesem Fall sind Pflegekosten nur in der Höhe abziehbar, in der die Pflegeaufwendungen den Wert des erhaltenen Vermögens übersteigen.

Beachten Sie bitte: Wenn Sie die tatsächlichen Pflegekosten geltend machen, können Sie nicht daneben den Behinderten-Pauschbetrag in Anspruch nehmen.

Umzug in ein Altenpflegeheim

Haben Sie Ihren Haushalt beispielsweise wegen des Umzugs in ein Altenpflegeheim aufgegeben, zieht das Finanzamt eine Haushaltserparnis von 23,21 Euro täglich (696 Euro monatlich, 8.354 Euro jährlich) von Ihren Aufwendungen ab.

Sie können auch Aufwendungen abziehen, die Ihnen aus der Pflegebedürftigkeit einer anderen

FINANZTIP

Steuertipps 2014

KRANKHEIT UND PFLEGE - PFLEGEKOSTEN

Person zwangsläufig entstanden sind. In diesem Fall sollten Sie neben den von Ihnen und möglicherweise weiteren Personen getragenen Aufwendungen auch folgende Posten angeben:

- die Gesamtkosten der Heimunterbringung,
- die Höhe der Erstattungen von dritter Seite (zum Beispiel Pflegekasse) und
- die Höhe der eigenen Einkünfte und Bezüge der pflegebedürftigen Person.



TIPP

Für den Teil der haushaltsnahen Pflegekosten, der durch den Ansatz der zumutbaren Belastung bei Ihnen nicht als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt wird, können Sie auf Seite 3 des Mantelbogens in Zeile 70 die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen beantragen. Weitere Eintragungen nehmen Sie dann ab Zeile 71 vor.

WOHLTÄTIGKEIT

Spenden und Mitgliedsbeiträge

Spenden und Mitgliedsbeiträge zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke (gemeinnützige, mildtätige und kirchliche) berücksichtigt das Finanzamt bis zu 20 Prozent des Gesamtbetrags Ihrer Einkünfte. Alle Spenden und Mitgliedsbeiträge für steuerbegünstigte Zwecke müssen Sie anhand einer Zuwendungsbestätigung nach amtlichem Muster nachweisen. Diese erhalten Sie vom Spendenempfänger, also einer gemeinnützigen Körperschaft wie einem Verein oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts, sofern er sie nicht schon elektronisch an das Finanzamt übermittelt hat.

→ **Spenden und Mitgliedsbeiträge führen Sie auf dem Mantelbogen auf Seite 2 in den Zeilen 45 bis 56 auf.**

Überbeträge später absetzen

Sofern Sie so großzügig waren, dass Ihre Spenden in einem Jahr den Höchstbetrag von 20 Prozent Ihrer Gesamteinkünfte überschritten haben, können Sie die übersteigenden Beträge in den Folgejahren absetzen – Fachleute sprechen vom Spendenvortrag. Falls das Finanzamt für Sie einen verbleibenden Spendenvortrag festgestellt hat, berücksichtigt es diesen automatisch.

Vereinfachter Zuwendungsnachweis

Bei Spenden und Mitgliedsbeiträgen bis zu 200 Euro je Zahlung ist ein vereinfachter Nachweis erlaubt: Ist der Empfänger der Spenden und Mitgliedsbeiträge eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle, reicht als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung, zum Beispiel ein Kontoauszug.

Haben Sie an gemeinnützige Einrichtungen wie Vereine und Stiftungen gespendet, brauchen Sie zusätzlich einen von dieser Einrichtung erstellten Beleg, der Angaben über die Freistellung von der Körperschaftsteuer und die Verwendung der Mittel enthält. Außerdem muss erkennbar sein, ob es sich um Spenden oder um Mitgliedsbeiträge handelt.

Sie können sogar Sachspenden wie Kleidung oder Spielzeug angeben. Eine Chance, dass das Finanzamt diese anerkennt, besteht aber nur, wenn Sie den Marktwert dieser Gegenstände belegen können. Dazu bietet es sich an, den Neupreis, die Nutzungsdauer und den Zustand zum Zeitpunkt der Spende zu dokumentieren.

FINANZTIP

Steuertipps 2014

WOHLTÄTIGKEIT - SPENDEN UND MITGLIEDSBEITRÄGE

Parteispenden

Spenden und Mitgliedsbeiträge an politische Parteien können Sie zur Hälfte unmittelbar von Ihrer ermittelten Steuerschuld abziehen – bis zu einem Höchstbetrag von 825 Euro (bei zusammenveranlagten Ehepaaren/Lebenspartnern 1.650 Euro) im Jahr. Das Gleiche gilt für Spenden und Mitgliedsbeiträge an unabhängige Wählervereinigungen, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Spenden Sie also 1.000 Euro an eine Partei, ermäßigt sich Ihre ermittelte Einkommensteuerlast direkt um 500 Euro, nicht etwa Ihr zu versteuerndes Einkommen.

Soweit Ihre Spenden und Mitgliedsbeiträge an politische Parteien 1.650 Euro beziehungsweise 3.300 Euro übersteigen, sind sie als Sonderausgaben bis zu 1.650 Euro beziehungsweise 3.300 Euro abzugsfähig. Für Zuwendungen und Mitgliedsbeiträge an unabhängige Wählervereinigungen ist ein Sonderausgabenabzug nicht möglich.

Stiftungen

Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer steuerbegünstigten Stiftung des privaten Rechts sind bis zu 1 Million Euro (2 Millionen Euro bei zusammenveranlagten Ehegatten/Lebenspartnern) begünstigt. Ihre Spende können Sie wahl-

weise im Jahr der Zuwendung oder in den neun folgenden Jahren steuerlich geltend machen.

EU-/EWR-Ausland

Auch Zuwendungen an steuerbegünstigte Organisationen im EU-/EWR-Ausland können begünstigt sein. Das ist möglich, wenn der ausländische Zuwendungsempfänger nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der [Paragrafen 51 bis 68 der Abgabenordnung](#) dient. Um das nachzuweisen, müssen Sie geeignete Unterlagen einreichen, was sich aufgrund des Auslandsbezugs häufig als nicht ganz einfach erweist. Wenn die steuerbegünstigte Organisation im EU-/EWR-Ausland Ihnen nur die Höhe der Zuwendungen bescheinigt, reicht das dem Finanzamt als alleiniger Nachweis nicht aus.

Sport, Heimatkunde und Karneval

Mitgliedsbeiträge an Sportvereine können Sie nicht als Sonderausgaben absetzen. Das Gleiche gilt, wenn der Empfänger beispielsweise kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen, oder die Heimatpflege und Heimatkunde fördert. Dazu dürften auch Tierzucht-, Pflanzenzucht-, Kleingarten-

und Karnevalsvereine zählen. Dagegen können Spenden an solche Vereine durchaus als Sonderausgaben berücksichtigt werden, sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Lose, Sonderbriefmarken & Co.

Keine steuerlich begünstigten Spenden sind beispielsweise

- Aufwendungen für Lose einer Wohlfahrtslotterie,
- Zuschläge auf Wohlfahrts- und Sonderbriefmarken sowie
- Zahlungen an gemeinnützige Einrichtungen, die als Bewährungsaufgabe im Straf- oder Gnadenverfahren auferlegt werden.



TIPP

Arbeiten Sie ehrenamtlich beispielsweise als Übungsleiter für einen Verein oder für die Kirche? Dann können Sie Ihren Aufwand unter Umständen als Spende geltend machen. Dazu sollten Sie dem Finanzamt eine im Voraus getroffene schriftliche Vereinbarung einreichen, aus der hervorgeht, dass Sie Anspruch auf Aufwendungsersatz haben und förmlich darauf verzichtet haben.

Unterstützung bedürftiger Personen

Wenn Sie eine bedürftige Person unterstützen, für die weder Sie noch eine andere Person Anspruch auf Kindergeld beziehungsweise Kinderfreibeträge haben, können Sie Ihre Aufwendungen bis zu 8.354 Euro pro Jahr als außergewöhnliche Belastungen steuermindernd geltend machen. Voraussetzung ist, dass Sie gegenüber der Person gesetzlich unterhaltsverpflichtet sind und das Vermögen der bedürftigen Person 15.500 Euro nicht übersteigt. Dieser Höchstbetrag erhöht sich noch um Aufwendungen für die Basisabsicherung der unterhaltsberechtigten Person in der Krankenversicherung und der gesetzlichen Pflegeversicherung. Das Finanzamt mindert den Höchstbetrag dabei allerdings um den Betrag, um den die eigenen Einkünfte und Bezüge der unterstützten Person 624 Euro (Anrechnungsfreibetrag) im Jahr übersteigen.

→ Ihre Unterstützungsleistungen und Angaben zur unterstützten Person tragen Sie in die vierseitige Anlage Unterhalt ein.



TIPP

Wenn die unterhaltsberechtigten Person zu Ihrem Haushalt gehört, müssen Sie

FINANZTIP

Steuertipps 2014

WOHLTÄTIGKEIT - GEZAHLTE KIRCHENSTEUER

die Unterhaltsleistungen nicht einzeln nachweisen. Das Finanzamt geht zu Ihren Gunsten davon aus, dass Sie Ausgaben in Höhe von bis zu 8.354 Euro im Jahr hatten.

Möglicherweise zahlen Sie nicht nur für den Unterhalt oder die Berufsausbildung der unterstützten Person, sondern kommen noch für weitere Kosten auf, zum Beispiel bei Krankheit, Heimunterbringung oder anderen außergewöhnlichen Belastungen. Solche Kosten können Sie zusätzlich zum Höchstbetrag für Unterhaltsaufwendungen als allgemeine außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Dabei müssen Sie allerdings Ihre zumutbare Belastungsgrenze beachten. Dagegen kommt es beim Höchstbetrag für Unterhaltsleistungen von 8.354 Euro nicht auf Ihre individuelle zumutbare Belastungsgrenze an.



TIPP

Ihre Zahlungen können Sie in Ausnahmefällen selbst dann von der Steuer absetzen, wenn Sie ohne Unterhaltsverpflichtung an eine Person Unterhalt leisten. Dann müssen der unterstützten Person wegen Ihrer Unterhaltsleistungen aber

öffentliche Mittel gekürzt worden sein, die für ihren Unterhalt bestimmt waren. Diese Regelung gilt vor allem für Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, bei denen Ansprüche auf Sozialhilfe und Arbeitslosengeld wegen der Unterhaltsleistungen gekürzt werden.

Gezahlte Kirchensteuer

Die Kirchensteuer, die Sie gezahlt haben, ist in voller Höhe als Sonderausgabe abziehbar. Falls Sie Kapitalerträge erzielen, die Sie mit Ihrem persönlichen Steuersatz versteuern, zählt auch die Kirchensteuer dazu, die auf Kapitalertragsteuer entfällt.

Sofern das Finanzamt Ihnen Kirchensteuer erstattet hat, müssen Sie auch diese Erstattung angeben. Sie wird dann gegengerechnet.

Auch sogenannte Kirchenbeiträge, die in mindestens einem Bundesland als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannte Religionsgemeinschaften erheben, sind als Sonderausgaben abziehbar.

Voraussetzung dafür ist, dass Sie dem Finanzamt eine Empfangsbestätigung der Religionsgemeinschaft über die Beiträge vorlegen können, die Sie gezahlt haben. Auch das in eini-

FINANZTIP

Steuertipps 2014

HAUS UND GARTEN - GEZAHLTE KIRCHENSTEUER

gen Bundesländern erhobene Kirchgeld ist als Sonderausgabe absetzbar (zum Beispiel das Kirchgeld der katholischen Kirchengemeinden in Bayern).

→ Ihre Kirchensteuer tragen Sie im Mantelbogen auf Seite 2 in der Zeile 42 ein.



ACHTUNG

Keine Sonderausgabe sind Kirchensteuern, die als Zuschlag zur Abgeltungsteuer einbehalten wurden.

HAUS UND GARTEN

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Wenn Sie keine Zeit oder keine Lust haben, Ihre Fenster oder die Wohnung selbst zu putzen, den Rasen zu mähen oder die Hecken zu schneiden, haben Sie möglicherweise jemanden beauftragt, der das für Sie erledigt. Macht er oder sie das legal gegen Rechnung, können Sie sich einen Teil der Kosten vom Finanzamt zurückholen. Wenn Sie gewisse Punkte beachten, können Sie so insgesamt bis zu 4.000 Euro direkt von Ihrer Steuerschuld abziehen.

→ Ihre Ausgaben für haushaltsnahe Dienstleistungen tragen Sie auf Seite 3 des Mantelbogens der Steuererklärung für 2014 in der Zeile 73 ein, und zwar inklusive Mehrwertsteuer.

Haushaltsnahe Tätigkeit

Die wichtigste Voraussetzung ist erfüllt, wenn die von Ihnen als Privatperson bei einem Dienstleister in Auftrag gegebenen Tätigkeiten ansonsten von Mitgliedern Ihres Haushalts erledigt würden - also durch Ihren Ehe- oder Lebenspartner oder Kinder, die zu Hause wohnen. Es muss sich auch tatsächlich um eine reine Dienstleistung handeln, die noch dazu in Ihrem

Haushalt erfolgt. Deshalb wird die Zubereitung von Speisen in Ihrer Küche steuerlich gefördert - nicht aber der Catering-Service, der das Essen für Ihre Party anliefert. Die Arbeiten müssen in Ihrer Wohnung oder Ihrem Haus oder auf dem dazugehörenden Grundstück anfallen.



TIPP

Sonderregelungen gelten für Beschäftigte auf 450-Euro-Basis, die zu Hause für Sie tätig sind. Hier ist der Steuerabzug auf 510 Euro im Jahr begrenzt. Die Vergünstigung kann aber zusätzlich zu dem Abzug für haushaltsnahe Dienstleistungen und den Arbeitskosten von Handwerkern geltend gemacht werden. So kommen Sie auf eine Steuerersparnis von insgesamt bis zu 5.710 Euro.

Nicht als haushaltsnahe Dienstleistung fördert das Finanzamt Arbeiten, die normalerweise ein Fachmann übernimmt. Sie können mit dem Anstrich der Fassade oder dem Legen neuer

FINANZTIP

Steuertipps 2014

HAUS UND GARTEN - HAUSHALTSNAHE DIENSTLEISTUNGEN

Fliesen im Bad aber einen Handwerker beauftragen, dessen Arbeitskosten Sie anteilig als [Handwerkerleistungen](#) zusätzlich in Höhe von bis zu 1.200 Euro von Ihrer jährlichen Steuerschuld abziehen können.

Rechnung per Überweisung zahlen

Sie können einen selbstständigen Dienstleister oder eine Servicefirma mit den haushaltsnahen Arbeiten beauftragen – wichtig ist, dass die Tätigkeit legal erfolgt. Schwarzarbeit zählt selbstverständlich nicht. Ihnen muss eine offizielle Rechnung zugehen. Zudem dürfen Sie den Betrag nicht bar bezahlen. Nur wenn Sie die Summe überwiesen haben, erkennt das Finanzamt Ihren Steuerabzug an. Sie können bis zu 20.000 Euro im Jahr an Arbeits-, Fahrt- oder Maschinenkosten für haushaltsnahe Dienstleistungen geltend machen, von denen 20 Prozent Ihre Steuerschuld mindern. Das ergibt einen Abzug von bis zu 4.000 Euro.

Selbst gewisse Kosten für die Entsorgung von Abfällen können Sie in Ihrer Steuererklärung ansetzen – aber nur, wenn die Arbeit Teil einer haushaltsnahen Dienstleistung ist. Die genaue gesetzliche Regelung finden Sie in [Paragraf 35a des Einkommensteuergesetzes](#).

Zum Lohn kommt nicht viel hinzu

Steuerlich geltend machen können Sie vor allem den Arbeitslohn, den Sie für die haushaltsnahe Dienstleistung zahlen. Aber auch die Fahrtkosten Ihres Dienstleisters sowie die Kosten für die Nutzung von Maschinen wie Staubsaugern oder Gartengeräten können Sie zu einem Fünftel in Ihrer Steuererklärung ansetzen. Auch Verbrauchsmaterialien zählen dazu, also etwa Spül- oder Reinigungsmittel oder das Streugut des Winterdienstes, der für Sie arbeitet. Fallen zusätzliche Kosten an, wenn etwa ein Dienstleister Ihre Hecke schneidet oder den Rasen mäht und den Schnitt entsorgen muss, können Sie auch diese zu 20 Prozent von Ihrer Steuerschuld abziehen.

Prüfen Sie, welche Kosten Sie eventuell als [außergewöhnliche Belastung](#) geltend machen können.

Nicht absetzen können Sie dagegen die allgemeinen Müllgebühren. Auch Nachhilfe- oder Musikunterricht für die Kinder zählt nicht dazu – selbst wenn er bei Ihnen zu Hause erteilt wird. Ausgeschlossen sind auch die Kosten für die Grabpflege. Der Verwalter Ihrer Wohneigentümergeinschaft ist kein Dienstleister, der steuerlich gefördert würde; die Kosten für ihn können Sie aber wahrscheinlich an anderer

Stelle steuerlich geltend machen. Haben Sie eine häusliche Pflegedienstleistung in Auftrag gegeben, können Sie Materialien wie ein spezielles Krankenbett ebenfalls nicht als haushaltsnahe Dienstleistung ansetzen.

Kurze Liste haushaltsnaher Dienstleistungen

Die Finanzämter erkennen unter anderem an:

- Reinigung der Wohnung, des Teppichs oder der Fenster,
- Fußwegreinigung und [Winterdienst](#), auch auf öffentlichen Gehwegen,
- teilweise Gartenarbeiten wie Rasen mähen, Baumpflege oder Hecken schneiden,
- Pflegedienstleistungen,
- Kinderbetreuung zu Hause sowie
- Betreuung von Haustieren in der eigenen Wohnung oder im eigenen Haus, sowie das Ausführen des Hundes.

Eine umfassende [Liste](#) hat das Bundesfinanzministerium als PDF herausgegeben (Anlage 1).

Auf die Rechnung achten

Achten Sie unbedingt darauf, dass Arbeits- und andere Kosten in der Rechnung Ihres Dienstleisters aufgeschlüsselt sind. Sollte daraus nicht klar hervorgehen, was Sie wofür zahlen, verlangen Sie eine neue Rechnung. Erstreckt sich die Tätigkeit Ihres Dienstleisters über Ihre

Grundstücksgrenze hinaus, zum Beispiel bei der Reinigung von Wegen und Bürgersteigen oder beim Winterdienst, muss zwischen beidem klar unterschieden werden. Denn Sie können nur die Kosten ansetzen, die auf Ihrem Grund und Boden anfallen. Die komplizierte Regelung liegt derzeit dem Bundesfinanzhof zu einer Revisionsentscheidung vor.

Weitere Vergünstigungen nutzen

Haushaltsnahe Dienstleistungen überschneiden sich teils mit den Arbeiten von Handwerkern, die Sie mit Arbeiten in Ihrer Wohnung oder Ihrem Haus beauftragen. Diese können Sie ebenfalls steuerlich geltend machen. Das Bundesfinanzministerium (BMF) versucht eine Abgrenzung, wonach die Gestaltung eines Gartens eine [Handwerkerleistung](#), die Pflege hingegen als haushaltsnahe Dienstleistung begünstigt ist. An die oben genannte [Liste](#) des BMF in Anlage 1 des Schreibens halten sich die Finanzämter normalerweise bei der Zuordnung.

Prüfen Sie, welche Spielräume sich für Sie ergeben. Denn Sie haben Anspruch auf beide Vergünstigungen – und können zusätzlich noch bis zu 510 Euro geltend machen, wenn Sie eine 450-Euro-Kraft in Ihrem Haushalt beschäftigen. Einen Posten mehrfach anzusetzen, ist allerdings nicht möglich.

FINANZTIP

Steuertipps 2014

HAUS UND GARTEN - HAUSHALTSNAHE DIENSTLEISTUNGEN

Steuerabzug für Mieter

Auch als Mieter können Sie die Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen geltend machen, die sich in Ihrer Nebenkostenabrechnung wiederfinden. Beispiele sind Ausgaben für Gartenarbeiten oder den Winterdienst. Achten Sie darauf, dass die Posten in Ihrer Nebenkostenabrechnung detailliert aufgeschlüsselt und Ihrer Mietwohnung klar zugeordnet sind. Notfalls lassen Sie sich von Ihrem Vermieter eine entsprechende Bescheinigung geben. Die Summe, die Sie von Ihrer Steuerschuld abziehen können, dürfte allerdings umso kleiner ausfallen, je mehr Parteien zusammen mit Ihnen im Mietshaus wohnen.

→ Ihre Ausgaben für haushaltsnahe Dienstleistungen tragen Sie auf Seite 3 des Mantelbogens der Steuererklärung für 2014 in der Zeile 73 ein, und zwar inklusive Mehrwertsteuer.

Kein Steuerabzug für Vermieter

Wenn Sie eine Wohnung oder ein Haus vermieten und darin Renovierungsarbeiten angefallen sind, können Sie die Kosten nicht als Handwerkerlohn absetzen. Sie können Sie aber als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend machen.

→ Tragen Sie die Gesamtsumme in Zeile 22 und in Zeile 50 ein.

Wohnungseigentümergeinschaften

Auch wenn Sie Teil einer Wohnungseigentümergeinschaft sind und bestimmte Dienstleistungen wie den Winterdienst gemeinsam an eine Servicefirma vergeben, können Sie die Kosten dafür teilweise in der Steuererklärung geltend machen. Voraussetzung ist allerdings, dass die insgesamt anfallenden Aufwendungen sauber auf die einzelnen Eigentümer aufgeteilt sind. Achten Sie deshalb darauf, dass sie in Ihrer Jahresrechnung detailliert aufgeführt und Ihrer Wohneinheit klar zugeordnet sind. Sie können sich auch eine Bescheinigung Ihres Verwalters dafür ausstellen lassen, die Sie beim Finanzamt einreichen. Die Tätigkeit des Verwalters zählt indes nicht zu den haushaltsnahen Dienstleistungen, sodass Sie Ihre Ausgaben für ihn nicht ansetzen können.

→ Ihre Ausgaben aus der Jahresabrechnung tragen Sie bei den haushaltsnahen Dienstleistungen auf Seite 3 des Mantelbogens in der Zeile 73 ein, und zwar inklusive Mehrwertsteuer.

Hilfe durch Au-pair

Haben Sie ein Au-pair in Ihren Haushalt aufgenommen, können Sie auch diese Aufwendungen bei den haushaltsnahen Dienstleistungen ansetzen. Das dürfte Ihnen aber wahrscheinlich nur mit den möglicherweise vereinbarten Taschen-

geldzahlungen gelingen, denn wie für alle anderen haushaltsnahen Dienstleistungen gilt auch hier, dass Sie die Überweisung der absetzungsfähigen Beträge auf ein Konto nachweisen müssen. Das gestaltet sich bei den Kosten für Unterkunft und Verpflegung für Ihren Gast schwierig.

Besser ist es, wenn das Au-pair möglichst komplett für die Kinderbetreuung da ist und das vertraglich auch so vereinbart wurde. Denn dann können Sie die Ausgaben in der Steuererklärung als Sonderausgaben geltend machen. Dabei dürfte sich das Finanzamt mit einer Kopie des Au-pair-Vertrags als Beleg begnügen.

→ Ihre Ausgaben für ein Au-pair tragen Sie bei den haushaltsnahen Dienstleistungen auf Seite 3 des Mantelbogens in der Zeile 73 ein.

Abzugsmöglichkeiten für Pflegebedürftige

Dafür, dass eine haushaltsnahe Dienstleistung als in Ihrem Haushalt erbracht gilt, müssen Sie in der entsprechenden Wohnung oder im Haus nicht immer selbst wohnen: Die Steuervergünstigung gilt auch dann, wenn Sie wegen Krankheit oder Pflegebedürftigkeit vorübergehend außer Haus leben müssen. Auch darüber hinaus bestehen für Pflegebedürftige einige Ausnahmen von den grundsätzlichen Regelungen

für haushaltsnahe Dienstleistungen. Sie können beispielsweise den Besuch der Friseurin oder des Fußpflegers als haushaltsnahe Dienstleistung absetzen, obwohl diese Dienste normalerweise nicht von einem Angehörigen Ihres eigenen Haushalts geleistet werden.

→ Pflegebedürftige tragen ihre Ausgaben für haushaltsnahe Dienstleistungen auf Seite 3 des Mantelbogens in die Zeilen 71 bis 74 ein, und zwar inklusive Mehrwertsteuer.

Außergewöhnliche Belastungen

Wenn Sie zwangsläufig höhere Aufwendungen haben als der durchschnittliche Steuerzahler mit vergleichbar hohen Einkünften und in einer vergleichbaren Lebenslage, können Sie diese Kosten als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Dabei kann es sich zum Beispiel um eine Pflegekraft handeln. Die Ausgaben dafür gelten für die Finanzämter allerdings erst ab einer gewissen Höhe als außergewöhnlich.

Für den darunter liegenden, gewissermaßen gewöhnlichen Betrag haben Sie vielleicht die Möglichkeit, ihn zusätzlich als haushaltsnahe Dienstleistung anteilig von Ihrer Steuerschuld abzuziehen. Sind die Pflegekosten für Sie vergleichsweise gering und damit kaum außergewöhnlich, raten wir, sie in der Steuererklärung vollständig dort anzusetzen, damit Sie die Ver-

günstigung für haushaltsnahe Dienstleistungen möglichst komplett nutzen können. Ab wann eine Belastung als außergewöhnlich gilt, richtet sich übrigens unter anderem nach Ihrem Einkommen.

→ **Wenn Ihre Pflegekosten als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden sollen, tragen Sie sie im Mantelbogen auf Seite 3 in den Zeilen 67 bis 69 ein. Alternativ tragen Sie die Pflegekosten bei den haushaltsnahen Dienstleistungen auf Seite 3 des Mantelbogens in der Zeile 74 ein.**

Dienstleistungen von Partnern und Kindern

Leistungen, die Ehepartner füreinander oder unterhaltsberechtigter Kinder für ihre Eltern erbringen, können grundsätzlich nicht in einem Vertrag geregelt werden, den das Finanzamt anerkennt. Der rechtliche Hintergrund sind die Verpflichtungen, die in den Paragrafen [1360](#), [1356](#) sowie [1619](#) des Bürgerlichen Gesetzbuches festgelegt sind. Die Passagen erstrecken sich auch auf eingetragene [Lebenspartnerschaft](#) und nicht eingetragene Lebensgemeinschaften.

Wenn Sie Ihrem Sohn oder Ihrer Tochter monatlich 20 Euro für die Hilfe beim Rasenmähen zahlen, können Sie die Summe möglicherweise trotzdem absetzen – aber nur, wenn Ihre Ange-

hörigen nicht in Ihrem Haushalt leben. Zudem muss der Vertrag zivilrechtlich korrekt zustande gekommen und so ausgestaltet sein, wie Sie ihn auch mit Fremden schließen würden. Und schließlich muss die vereinbarte Leistung auch tatsächlich erbracht werden.

Auch für Arbeiten im EU-Ausland nutzbar

Selbst wenn Sie einen Hausmeisterdienst mit der Pflege Ihrer Finca auf Mallorca beauftragt haben: Die Kosten dafür erstattet Ihnen zum Teil der deutsche Fiskus. Das gilt für alle Ferien- oder Zweitwohnungen, sofern sie innerhalb der 28 EU-Staaten sowie Liechtenstein, Norwegen oder Island als Mitglieder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) liegen. Allerdings gilt auch hier: Sie müssen die Immobilie selbst nutzen. Haben Sie sie vermietet, setzen Sie die Kosten als [Werbungskosten](#) bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung an.

→ **In Ihrer Einkommensteuererklärung gehören diese Aufwendungen auf die zweite Seite der Anlage V. Tragen Sie die Gesamtsumme in Zeile 22 und in Zeile 50 ein.**

Keine Barzahlung

Haushaltsnahe Dienstleistungen sind vor allem steuervergünstigt, um der Schwarzarbeit Einhalt zu gebieten. Deswegen dürfen Sie die

FINANZTIP

Steuertipps 2014

HAUS UND GARTEN - HAUSHALTSNAHE DIENSTLEISTUNGEN

Rechnungen Ihres Dienstleisters oder seiner Firma keinesfalls bar beglichen haben. Denn das Finanzamt erkennt Ihren Steuerabzug nur dann an, wenn Sie eine Überweisung belegen können. Heben Sie deshalb nicht nur die Rechnung mindestens zwei Jahre auf, sondern auch eine Kopie Ihres Kontoauszugs, der die Zahlung nachweist.

Arbeiten nur im eigenen Haushalt

Achten Sie darauf, dass die Rechnung sehr detailliert ausfällt. Am besten ist sogar aufgeführt, wo genau die haushaltsnahe Dienstleistung ausgeführt wurde. Sonst könnte das Finanzamt Ihnen entgegenhalten, dass die Arbeiten nicht für Ihren Haushalt ausgeführt wurden.

Kinderbetreuung

Auch wenn die Betreuung und die Aufsicht über die Kinder zu klassischen Arbeiten zählen, die von einem Familienmitglied ausgeführt werden: Die Kosten dafür sind nur zum Teil als haushaltsnahe Dienstleistungen absetzbar; meistens dürfte das auch noch die steuerlich schlechtere Variante für Sie sein. Vielmehr können Sie die Kinderbetreuungskosten zu zwei Dritteln als Sonderausgaben ansetzen - bis zu einer Höhe von 4.000 Euro je Kind.

Einmaliger Abzug

Was Sie schon anderweitig steuerlich geltend gemacht haben, können Sie nicht noch einmal als haushaltsnahe Dienstleistung ansetzen. Haben Sie Aufwendungen beispielsweise als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht, fallen sie aus dem Steuerabzug heraus. Dennoch ergeben sich Spielräume bei einigen Tätigkeiten, für die Sie wahlweise auch die Vergünstigungen für Handwerkerarbeiten nutzen können. Prüfen Sie genau, was Sie wo geltend machen, um Ihren Steuerabzug vollständig zu nutzen. Und kombinieren Sie ihn möglicherweise damit, dass Sie ihn als außergewöhnliche Belastung ansetzen.

Vor- und Rückträge sind nicht möglich

Nicht möglich ist der Übertrag entstandener Kosten in das folgende oder das Vorjahr. Das heißt, wenn Sie in einem Jahr keine Steuern zahlen, weil Ihre Einkünfte zu gering sind, können Sie auch den Steuervorteil nicht nutzen - die Vergünstigung entfällt komplett.

Wilde Ehe und getrennte Veranlagung

Alleinstehende Steuerpflichtige, die zusammen einen Haushalt bewohnen, können den gesamten Steuerabzug für haushaltsnahe Dienstleistungen insgesamt nur einmal in Anspruch nehmen. Deshalb müssen Sie den Namen Ihres

Partners sowie sein Geburtsdatum im Mantelbogen der Einkommensteuererklärung für 2014 in Zeile 77 angeben.

→ **In Zeile 78 können Sie angeben, wie Sie die Höchstbeträge bei den haushaltsnahen Dienstleistungen und den Handwerkerleistungen aufgeteilt haben möchten.**

Handwerkerleistungen

Das Kinderzimmer musste mal wieder gestrichen, die Türen renoviert und das Bad gekachelt werden. Doch vielen fehlt die Zeit, solche kleinen Verschönerungen selbst zu machen. Oder die Arbeiten sind zu kompliziert, zum Beispiel die Reparatur der Waschmaschine oder des Fernsehers. Haben Sie damit einen Handwerker beauftragt, können Sie einen Teil des Arbeitslohns, den Sie dem Maler, Tischler oder Fliesenleger bezahlt haben, direkt von Ihrer Steuerschuld abziehen, wenn Sie einige Regeln beachten. So können Sie Ihre Zahlungen an das Finanzamt um bis zu 1.200 Euro verringern.

→ **Handwerkerleistungen tragen Sie auf Seite 3 des Mantelbogens in der Zeile 75 ein, und zwar inklusive Mehrwertsteuer.**

Selbst genutzte Wohnung

Wichtigste Voraussetzung ist, dass Sie den Auftrag als Privatperson vergeben haben und dass die Arbeiten in Ihrer selbst genutzten Wohnung,

Ihrem Eigenheim oder auf dem dazu gehörenden Grundstück ausgeführt wurden. Die Förderung erstreckt sich auf die Wiederherstellung, Renovierung und Verschönerung von Räumen, Einrichtung oder Haushalts- und Elektrogeräten. Auch die Kosten für Ihren Schornsteinfeger fallen darunter.

Nicht steuerlich gefördert ist das Schaffen von neuer Wohn- oder Nutzfläche. Wenn Sie eine neue Garage anbauen wollen, unterstützt Sie der Fiskus dabei also nicht – wohl aber, wenn sie Ihre alte Garage neu haben streichen lassen oder ihr ein neues Dach verpassen lassen. Haben Sie eine ausfahrbare Markise über Ihrer Terrasse anbringen lassen, können Sie die Kosten teilweise von der Steuerlast abziehen – nicht aber, wenn Sie dort einen komplett neuen Wintergarten haben errichten lassen. Ebenfalls nicht anerkannt wird die Tätigkeit eines Gutachters, vorgeschriebene Sicherheitsprüfungen etwa an der Heizungsanlagen sowie Entsorgungsdienstleistungen, sofern sie nicht Teil einer Modernisierung oder eines Umbaus sind.

Rechnung per Überweisung zahlen

Ob es sich um einen eingetragenen Handwerksbetrieb handelt, ist für den Steuerabzug nicht entscheidend: Wichtig ist aber, dass die Arbeiten legal erfolgt sind. Schwarzarbeit zählt

FINANZTIP

Steuertipps 2014

HAUS UND GARTEN - HANDWERKERLEISTUNGEN

selbstverständlich nicht. Sie müssen eine offizielle Rechnung vorweisen können, die Sie nicht bar, sondern per Überweisung beglichen haben. Nur dann wird das Finanzamt Ihren Beleg anerkennen.

Fast nur der Lohn ist absetzbar

Steuerlich geltend machen können Sie den Lohn für handwerkliche Arbeiten. Ansetzen können Sie bis zu 6.000 Euro im Jahr, von denen 20 Prozent Ihre Steuerschuld mindern; das summiert sich auf bis zu 1.200 Euro. Auch Fahrt- und Gerätekosten fallen darunter. Gleiches gilt für Verbrauchsmittel, die für die Arbeiten nötig sind, sowie die Entsorgung von Abfällen – aber nur dann, wenn das Teil Ihres Auftrags für Modernisierungsarbeiten ist.

Nicht absetzen können Sie die Materialien, die für die Arbeiten nötig sind. Tapeten, Farben und Fliesen zahlen Sie also ganz allein.

Kurze Liste der Handwerkertätigkeiten

Von den Finanzämtern anerkannt werden unter anderem:

- Malerarbeiten in der Wohnung oder am Haus,
- Austausch oder Renovierung von Fenstern und Türen,
- Dach- oder Fassadenarbeiten,
- Reparatur von Haushaltsgeräten, Elektronikgeräten und Computern,
- Wartung der Heizungsanlage,
- Pflasterarbeiten auf dem Hof vor dem Haus,
- Gebühren für den Schornsteinfeger oder die Kontrolle des Blitzableiters,
- Verlegung von Bodenbelägen wie Fliesen, Teppich oder Parkett sowie
- Modernisierung der Einbauküche oder des Badezimmers.

Eine umfassende [Liste](#) finden Sie in einem PDF des Bundesfinanzministeriums ab Seite 27.

Auf die Rechnung achten

In der Rechnung Ihres Handwerkers müssen Lohn- und Materialkosten getrennt ausgewiesen sein. Ist das nicht der Fall, sollten Sie eine neue Rechnung verlangen. Ihr Handwerker darf den Rechnungsbetrag auch prozentual in Arbeits- und Materialkosten aufteilen, solange er dabei realistisch bleibt. Bei Wartungsaufträgen etwa für Ihre Heizung akzeptieren die Finanzämter auch eine Anlage zur Rechnung, aus der hervorgeht, wie hoch der anteilige Arbeitslohn ist.

Weitere Vergünstigungen nutzen

Handwerkliche Tätigkeiten können sich mit Arbeiten überschneiden, die der Staat als

FINANZTIP

Steuertipps 2014

HAUS UND GARTEN - HANDWERKERLEISTUNGEN

haushaltsnahe Dienstleistungen fördert oder wenn Sie Minijobber beschäftigen. Prüfen Sie anhand dieser Liste, welche der von Ihnen bezahlten Arbeiten wo einzuordnen ist. Wenn Sie geschickt alle drei möglichen Höchstgrenzen voll ausschöpfen, winkt Ihnen ein Steuerabzug von bis zu 5.710 Euro. Einen Posten bei mehreren dieser Möglichkeiten anzusetzen, ist nicht möglich.

Gartenarbeiten

Es gibt Ausnahmen vom Grundsatz, dass nur die Renovierung, nicht aber der Bau von etwas Neuem gefördert wird. Der Bundesfinanzhof hat am 13. Juli 2011 entschieden (Az. VI R 61/10), dass bei umfangreichen Gartenarbeiten der Arbeitslohn auch dann absetzbar ist, wenn dabei eine neue Stützmauer errichtet wird. Gärtnerarbeiten können entweder als Handwerkerkosten oder als haushaltsnahe Dienstleistungen geltend gemacht werden. Weil die Finanzämter keine klare Abgrenzung machen, haben Sie einen gewissen Gestaltungsspielraum. Rechnen Sie nach, ob Sie bei einer der beiden Abzugsmöglichkeiten noch nicht voll ausgeschöpft haben.

Haushaltsgeräte reparieren lassen

Wenn Sie sich fragen, welche Geräte Sie zu Hause von einem Handwerker reparieren las-

sen können, um später die Kosten teilweise abzusetzen, werfen Sie einfach einen Blick auf die Internetseite eines Hausratversicherers. Geräte, die dort durch eine Hausratversicherung versichert werden können, können Sie auch mit Steuerabzug reparieren lassen.

Renovierung beim Umzug

Selbst wenn Sie noch nicht in Ihr neues Haus oder Ihre neue Wohnung eingezogen sind, können Sie sich die Kosten dafür teilweise vom Finanzamt zurückholen. Gleiches gilt für Löhne, die Sie für die Renovierung der Mietwohnung bezahlt haben, aus der Sie ausziehen. Auch die Lohnkosten für die Umzugsspedition können Sie sich teilweise zurückholen - Sie müssen sie allerdings als haushaltsnahe Dienstleistungen geltend machen.

Steuerabzug für Mieter

Als Mieter können Sie die Steuervergünstigung nutzen, wenn Sie Handwerkerarbeiten im Haushalt selbst in Auftrag geben, zum Beispiel Schönheitsreparaturen. Auch Kosten, die sich in Ihrer Nebenkostenabrechnung verstecken, können Ihre Steuerschuld mindern. Dabei gelten dieselben Voraussetzungen wie für Eigentümer. Die Summen dürften sich allerdings umso mehr in Grenzen halten, je mehr Parteien mit Ihnen im Mietshaus wohnen - denn die Kosten

FINANZTIP

Steuertipps 2014

HAUS UND GARTEN - HANDWERKERLEISTUNGEN

werden auf sie alle umgelegt.

Damit Sie die Vergünstigung dennoch nutzen können, müssen diese Kosten detailliert auf der Jahresrechnung ausgewiesen sein. Oder Sie lassen sich von Ihrem Vermieter eine gesonderte Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt für Ihren Anteil an den Gesamtkosten ausstellen. Ein Muster dazu finden Sie [hier](#).

Steuerabzug für Vermieter

Wenn Sie eine Wohnung oder ein Haus vermieten und darin Renovierungsarbeiten angefallen sind, können Sie die Kosten nicht als Handwerkerlohn absetzen. Sie können Sie aber als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend machen.

→ Die Ausgaben kommen auf Seite 2 der Anlage V. Die Gesamtsumme tragen Sie in Zeile 22 und Zeile 50 ein.

Wohnungseigentümergeinschaften

Bewohnen Sie eine Eigentumswohnung in einem Mehrfamilienhaus, können Sie die Steuervorteile für Handwerkerleistungen ebenfalls geltend machen – vorausgesetzt, die Kosten dafür sind in der Jahresabrechnung nicht nur einzeln aufgeführt, sondern auch klar nach Material- und Arbeitsaufwand getrennt. Sie müssen zudem für die einzelnen Eigentümer jeweils

gesondert berechnet sein. Haben Sie für die Bewirtschaftung Ihrer Wohnanlage einen gemeinsamen Verwalter bestellt, kann er Ihnen Ihren Anteil an den gemeinschaftlichen Kosten mit einer Bescheinigung bestätigen.

Auch für Arbeiten im EU-Ausland nutzbar

Sie können die Kosten für Ihren Handwerker selbst dann anteilig von der Steuerzahlung absetzen, wenn Sie ihn für Arbeiten in Ihrer selbst genutzten Ferienimmobilie beschäftigt haben – sogar im Ausland. Dazu muss das Domizil allerdings innerhalb der EU oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegen. Also gehören auch Island, Norwegen und Liechtenstein dazu. Achten Sie unbedingt auf eine korrekte Rechnung.

Keine Barzahlung

Das Finanzamt erkennt nur Ausgaben an, die Sie überwiesen haben und die Sie anhand eines Kontoauszugs auch belegen können. Heben Sie die nötigen Unterlagen zudem mindestens zwei Jahre auf.



ACHTUNG

Wenn Sie für die Renovierung Ihres Eigenheims oder Ihrer Wohnung öffentliche Förderprogramme wie ein KfW-

Darlehen zur Einsparung von CO₂ in Anspruch nehmen, ist ein Steuerbonus ausgeschlossen.

Arbeiten nur im eigenen Haushalt

Die handwerklichen Tätigkeiten sollten in der Rechnung sehr präzise aufgeführt sein. Am besten findet sich dort sogar ein Hinweis, wo genau gewerkelt wurde. Denn wenn etwa ein Maler Ihre Türen neu gestrichen, sie dafür ausgebaut und zum Abschleifen in seine Werkstatt mitgenommen hat, bekommen Sie vom Lohn für diesen Teil seiner Arbeitszeit nichts zurück. Details finden Sie in diesem Urteil des Finanzgerichts München vom 14. Juli 2009 ([Az. 13 K 55/08](#)).

Einmaliger Abzug

Sie können nur Arbeiten als Handwerkerkosten geltend machen, die Sie nicht schon anderweitig angesetzt haben. Aber Sie sollten genau prüfen, ob Sie möglicherweise einige Tätigkeiten als haushaltsnahe Dienstleistungen angeben können. Dann können Sie Ihren Steuerabzug noch vergrößern.

Vor- und Rückträge sind nicht möglich

Nicht möglich ist der Übertrag entstandener Kosten in das folgende oder das Vorjahr. Das heißt, wenn Sie in einem Jahr keine Steuern

zahlen, weil Ihre Einkünfte zu gering sind, können Sie auch den Steuervorteil nicht nutzen - die Vergünstigung entfällt komplett.

Wiederbeschaffungskosten

Der Gesetzgeber sieht Erleichterungen vor, wenn Sie durch ein unabwendbares Ereignis – zum Beispiel Brand oder Hochwasser – existenziell notwendige Gegenstände wie Hausrat und Kleidung (nicht aber Auto oder Garage) verloren haben. Ihre Wiederbeschaffungskosten zählen zu den außergewöhnlichen Belastungen, wenn Ihnen keine allgemein zugängliche und übliche Versicherung möglich war und Sie zumutbare Schutzmaßnahmen ergriffen haben.

→ Ihre Wiederbeschaffungskosten tragen Sie im Mantelbogen auf Seite 3 in Zeile 67 ein.

Berücksichtigt werden dann auch die notwendigen und angemessenen Kosten der Schadensbeseitigung. Ein Schaden allein reicht also noch nicht aus, sondern Sie müssen tatsächlich finanziell belastet sein. Wenn der Gegenstand nach dem Schaden noch einen Restwert hat, wird das Finanzamt Ihre Aufwendungen um diesen Wert kürzen. Außerdem müssen Sie glaubhaft machen können, dass Sie den Schaden nicht verschuldet haben und dass Sie keine realisierbaren Ersatzansprüche gegen Dritte haben.

FINANZTIP

Steuertipps 2014

TRENNUNG UND SCHEIDUNG - WIEDERBESCHAFFUNGSKOSTEN

Das Finanzamt berücksichtigt Ihre Kosten außerdem nur, wenn

- sie der Höhe nach notwendig und angemessen sind und
- den Wert des ersetzten Gegenstands nicht übersteigen.

Wenn von einem Gegenstand eine Gesundheitsgefährdung ausgeht, die Sie beseitigen mussten, kann der Fiskus Ihre Kosten ebenfalls als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigen. Voraussetzung ist, dass die Gesundheitsgefährdung nicht auf Ihr Verschulden (oder das Ihres Mieters) oder auf einen Baumangel zurückzuführen ist, beispielsweise bei Schimmelpilzbildung.

→ Ihre Wiederbeschaffungskosten tragen Sie im Mantelbogen auf Seite 3 in der Zeile 67 ein.



ACHTUNG

Der Schaden darf nicht länger als drei Jahre her sein. Bei Baumaßnahmen müssen Sie innerhalb von drei Jahren nach dem schädigenden Ereignis begonnen haben, den Schaden zu beseitigen oder den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

TRENNUNG UND SCHEIDUNG

Unterhaltsleistungen an den/die Ex

Laufende oder einmalige Unterhaltsleistungen an Ihre geschiedene oder dauernd getrennt lebende Ehefrau oder Ihren geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehemann gehören zu den Sonderausgaben – dahinter verbirgt sich das sogenannte Realsplitting. Das Gleiche gilt für Partner und Partnerinnen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, die sich getrennt haben. Die jährlich absetzbare Höchstsumme beträgt 13.805 Euro. Sie erhöht sich noch um den Betrag, den Sie gegebenenfalls zusätzlich für die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge Ihrer Ex-Partnerin oder Ihres Ex-Partners zahlen.

Bei dem Höchstbetrag handelt es sich um einen Jahresbetrag; die Aufwendungen sind also auch dann bis zu 13.805 EUR abziehbar, wenn Unterhalt nur für einen Teil des Kalenderjahrs erbracht wird.

→ **Unterhaltsleistungen an den geschiedenen Ehegatten, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten/ Lebenspartner tragen Sie auf Seite 2 des Mantelbogens in den Zeilen 40 und 41 ein.**

Die Sache hat nur einen Haken: Die oder der Ex muss Ihrem Sonderausgabenabzug zustimmen, weil sie oder er Ihre Unterhaltszahlungen als sonstige Einkünfte in der Anlage SO angeben und versteuern muss. Diese Zustimmung gilt als erteilt, wenn Sie Ihrer Einkommensteuererklärung eine ausgefüllte und von Ihnen beiden unterschriebene Anlage U beifügen. Die Zustimmung zum Realsplitting gilt immer für ein ganzes Jahr, kann also gegenüber dem Finanzamt nicht im Laufe des Jahres widerrufen werden. Das geht nur vor Beginn des Jahres, für das die Zustimmung nicht mehr gelten soll. Wenn sich die oder der Ex weigert, können Sie die Zustimmung nur gerichtlich durchsetzen. Um sich die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten zu sparen, können Sie aber auch anbieten, die/den Ex an Ihrem Steuervorteil zu beteiligen und so möglicherweise eine Einigung erzielen. Dieses Angebot dürfte sich immer noch lohnen, wenn Sie mehr verdienen als Ihr(e) Ex und sich Ihre Progression durch die Berücksichtigung Ihrer Unterhaltsleistungen als Sonderausgaben verringert.



TIPP

Wenn Sie den Sonderausgabenabzug nicht beantragen oder alle Versuche scheitern, in den Besitz einer unterschriebenen Anlage U zu gelangen, können Sie versuchen, Ihre Unterhaltsleistungen alternativ als außergewöhnliche Belastungen geltend zu machen. Dafür ist die Anlage Unterhalt vorgesehen.

Überlassene Wohnung

Möglicherweise darf die frühere Partnerin oder der frühere Partner umsonst in einer Wohnung wohnen, die Ihnen gehört. Dann können Sie den Mietwert im Rahmen der Sonderausgaben als Unterhaltsleistung absetzen. Falls die Immobilie Ihnen beiden gehört, können Sie als überlassender Ehegatte nicht nur den Mietwert Ihres Miteigentumsanteils, sondern auch die verbrauchsunabhängigen Kosten für den Miteigentumsanteil der/des Ex absetzen, die Sie aufgrund Ihrer Unterhaltsvereinbarung zu tragen haben.

Sollte die/der Ex Ihnen Miete zahlen, können Sie etwaige Verluste aus dieser Vermietung geltend machen und mit Ihren anderen Einkünften verrechnen. Das geht auch, wenn Sie die Mie-

te mit dem Barunterhalt verrechnet haben, den Sie zahlen müssen.

Der Sonderausgabenabzug bleibt Ihnen sogar erhalten, wenn Sie die Wohnung aufgrund der Unterhaltsvereinbarung zu Wohnzwecken überlassen und sich der Anspruch des Unterhaltsberechtigten auf Barunterhalt dadurch verringert.

Haben Sie Sozialversicherungsbeiträge für einen geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehe- oder Lebenspartner gezahlt, können Sie diese ebenfalls als Vorsorgeaufwand absetzen.

Scheidungskosten

Bis einschließlich 2012 konnte man Scheidungskosten noch als klassische außergewöhnliche Belastungen in der Steuererklärung angeben. Schon seit 2013 sind Prozesskosten nicht mehr als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig. Einzige Ausnahme: Der Steuerzahler musste einen Prozess führen, um eine Bedrohung seiner Existenz abzuwenden. Von diesem Abzugsverbot sind auch die Kosten einer Scheidung oder der Aufhebung einer Lebenspartnerschaft betroffen. Wenn Sie frisch geschieden sind, müssen Sie sich davon aber nicht abschrecken lassen. Stattdessen sollten

FINANZTIP

Steuertipps 2014

TRENNUNG UND SCHEIDUNG - SCHEIDUNGSKOSTEN

Sie die Prozesskosten, also die Rechtsanwalts- und die Gerichtskosten der Scheidung, sowie die Kosten des gesetzlich vorgeschriebenen Versorgungsausgleichs trotzdem in Ihrer Steuererklärung angeben.

→ Ihre Scheidungskosten tragen Sie im Mantelbogen auf Seite 3 in Zeile 67 ein.

Wenn sich das Finanzamt querstellt und Ihre Ausgaben nicht berücksichtigt, sollten Sie gegen Ihren Steuerbescheid Einspruch einlegen. Dabei können Sie sich auf einen Musterprozess berufen. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat im Oktober 2014 entschieden, dass Scheidungskosten auch nach der ab 2013 geltenden Neuregelung steuermindernd als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden können (FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16. Oktober 2014, [Az. 4 K 1976/14](#)). Da das Finanzamt gegen diese Entscheidung Revision eingelegt hat, können Sie Ihren Einspruch auf das beim Bundesfinanzhof anhängige Verfahren mit dem [Az. VI R 66/14](#) stützen. Auch das Finanzgericht Münster (Urteil vom 21. November 2014, [Az. 4 K 1829/14 E](#), Revision zugelassen) hat im Sinne des Steuerzahlers entschieden.



ACHTUNG

Ein im August 2015 veröffentlichtes Urteil des Bundesfinanzhofs ([BFH, Az. VI R 17/14](#)) lässt jedoch die Erfolgchancen eines Einspruchs und einer folgenden Klage deutlich schwinden. Darin ändert der BFH seine bisherige Rechtsprechung. Nun sind die Richter der Ansicht, dass Kosten eines Zivilprozesses im Allgemeinen keine außergewöhnlichen Belastungen im Sinne des Paragraphen 33 des Einkommensteuergesetzes darstellen. Einzige Ausnahme: wenn ein Rechtsstreit einen für den Steuerpflichtigen existenziell wichtigen Bereich berührt. Der Grund für den Rechtsstreit muss zwangsläufig und von existenzieller Wichtigkeit sein. Ein verkräftbarer Vermögensverlust genügt nicht. Es müsste sich um einen existenzbedrohenden finanziellen Verlust handeln. Im entschiedenen Fall setzte sich eine Steuerpflichtige im Erbrechtsstreit erfolgreich gegen ihren Bruder durch, konnte aber ihre Zivilprozesskosten steuerlich nicht absetzen. Begründung der Richter: Die Kosten waren nicht zwangsläufig. Die Kosten eines Zivilprozesses sind grundsätzlich nur dann als zwangsläufig anzusehen, wenn auch das Ereignis, das die Prozessführung mit der Folge der Zahlungsverpflichtung verursacht hat, für den Steuerpflichtigen zwangsläufig ist.

FINANZTIP

Steuertipps 2014

Herausgeber:

Finanztip Verbraucherinformation gemeinnützige GmbH

Hasenheide 54, 10967 Berlin

Autorin: Sabine Himmelberg

Redaktion: Nina C. Zimmermann, Udo Reuß

Grafik/Layout: Ruben Mühlenbruch

Fotos: Finanztip; M. Schuppich – [Fotolia.com](http://www.fotolia.com)

Stand: 1. September 2015, <http://www.finanztip.de/steuererklaerung/>
